

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
	<b>GO</b>		
	§ 59 GO		
1	§ 59 Abs. 3 GO	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entfällt Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und somit auch Unterschrift des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses?</li> <li>Hat der beauftragte Wirtschaftsprüfer <b>zwingend</b> an der Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stellungnahme siehe § 59 Abs. 3 Satz 4 und 5 GO NRW</li> <li>Ja, siehe § 59 Abs. 3 S. 3 GO</li> </ul>
2	§ 59 Abs. 3 Sätze 4 und 5	Wie (differenziert) hat die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Rat auszufallen?	Inhalt und Umfang der Stellungnahme obliegt dem RPA, da keine Mindestbestandteile normiert sind, allerdings Bezugnahme auf Prüfungsinhalt nach § 102 GO NRW empfehlenswert.
3	§§ 59 Abs. 3 sowie § 102 Abs. 1 und Abs. 8 GO	Besteht weiterhin die Möglichkeit, dass der Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht der örtl. Rechnungsprüfung oder des beauftragten Dritten übernimmt?	Ja, soweit der Bericht die Pflichtbestandteile enthält und der RPA dies in seiner Stellungnahme (§ 59 III S.4 GO NRW) so darstellt. Allerdings stellt der Bericht nur ein Hilfsinstrument zur Pflicht der Prüfung nach § 59 Abs. 3 Satz 1 GO dar.
	<b>§ 75 GO</b>		
4	§ 75 Abs. 2 Satz 4 GO	Bei der Regelung des § 75 Abs. 2 Satz 4 GO führt die Formulierung „unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne“ zu Fragen in der Anwendung. Es stellt sich die Frage, wo die Kürzungen vorzunehmen sind (welche Planungsebene (unterste/oberste) / (eine Position/mehrere Positionen).	Möglich ist den Teilplan nur zu benennen, möglich ist aber auch bereits im Teilplan den GMA schon dergestalt abzubilden, als dass unter dem Teilergebnis analog der Zeilen 27 u. 28 Gesamtergebnisplan aufgenommen werden. Eine direkte Kürzung (99 % Abbildung) ist aus statistischen Gründen zu vermeiden. Soweit nur der Teilplan benannt wurde, wird empfohlen, eine betragsmäßige Erläuterung im Vorbericht vorzunehmen.
5	§ 75 Abs. 2 Satz 4 GO	Die "pauschale Kürzung von Aufwendungen" ist im Gesetz genannt. Es sind explizit "Aufwendungen" genannt. Sind nur Aufwendungen ohne Zahlungswirksamkeit gemeint?	Einschränkungen im Gesetz nicht vorgesehen.
6	§ 75 Abs. 2 Satz 4 GO	Wie soll der globale Minderaufwand in Haushaltssatzung und Haushaltsplan dargestellt werden?	Da die Haushaltssatzung den Gesamtbetrag der Aufwendungen ausweist, ist dort der bereits gekürzte Gesamtbetrag auszuweisen. Es wird auf das beigefügte Muster hingewiesen.
7	§ 75 Abs. 2 Satz 4 GO	<b>Globaler Minderaufwand</b> Wie soll die praktische Umsetzung erfolgen? Können Teilpläne auch mit einem Minderaufwand > 1 Prozent der ordentlichen Aufwendungen des jeweiligen Teilplans belastet werden, wenn z.B. ein Minderaufwand von 1 Prozent der gesamten	Pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu insgesamt 1 % der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe des zu kürzenden Teilplans. Die Kürzung muss nicht gleichmäßig auf alle Teilpläne verteilt werden. Die Kommune ist hier frei, einzelne Teilpläne auch >1% zu kürzen.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		ordentlichen Aufwendungen auf wenige Teilpläne verteilt wird. Können die Teilpläne auch unterschiedlich stark belastet werden?	
8	§ 75 Abs. 2 Satz 4 GO	Kann der globale Minderaufwand auch in den Finanzplanungsjahren bzw. in den darüberhinausgehenden HSK-Jahren veranschlagt werden?	Ja, es gibt keine Einschränkungen bei der Veranschlagung.
9	§ 75 Abs. 2 Satz 4 GO	Welche Konsequenz hat es, wenn die globale Aufwandsminderung in den bezeichneten Teilplänen nicht gehalten werden kann? Wäre dies zu behandeln wie ein überplanmäßiger Aufwand nach § 83 GO NRW ?	Etwaige Überschreitung sind wie alle andere Ansatzüberschreitung zu behandeln.
10		Gibt es besondere Vorgaben für den Jahresabschluss, wenn der globale Minderaufwand nicht erwirtschaftet , die Allgemeine Rücklage jedoch nicht vermindert wurde?	Nein, es gelten die allg. Regeln zum Umgang mit einem Defizit. Im Jahresabschluss werden IST-Erträge den IST-Aufwendungen ggü. gestellt.
10a	§ 75 Abs. 2 Satz 4 GO	Können auch Kommunen in der Haushaltssicherung mit einem GMA planen?	Kommunen, die gem. § 76 GO ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen haben, können § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW (GMA) anwenden.  Die Anwendung des GMA ist lediglich für "Stärkungspaktkommunen" ausgeschlossen. Nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 des Stärkungspaktgesetzes ist hier ein Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO zu erreichen. § 75 Abs. 2 Satz 1 GO sieht einen Haushaltsausgleich in Planung und Ergebnis vor, ohne dass auf § 75 Abs. 2 Satz 4 GO verwiesen wird, so dass die Anwendung der Erleichterung des GMA somit ausgeschlossen ist.
	<b>§ 77 GO</b>		
11	§ 77 Abs. 2 GO	Der Begriff der "speziellen Entgelte" wird ersetzt durch den Begriff der "selbst zu bestimmenden Entgelte". Bedeutet dies eine Abkehr von der Kostendeckung im Sinne des 6 Abs.1 KAG?	Keine Abkehr vom Kostendeckungsgrundsatz. Die Systematik von § 77 GO i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 KAG bleibt unberührt.
12	§ 77 Abs. 3 GO	Wie ist das Gebot der Rücksichtnahme auf die Abgabepflichtigen zu begründen bzw. zu dokumentieren? Es muss sichergestellt sein, dass durch diese Vorschrift nicht die Möglichkeit eröffnet wird, seitens der Abgabepflichtigen Widersprüche gegen	Gesetzesbegründung als Anhaltspunkt: Kommune muss in die Lage versetzt werden, erforderliche Mittel zur Aufgabenerfüllung zu generieren. Das Gebot der Rücksichtnahme ist bereits in der KrO und der LVerbO verankert.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		Abgabenbescheide zu verfassen, die zu einer ggf. deutlichen Mehrbelastung der Verwaltungen einhergeht und potenziell zu (unnötigen) Verwaltungsstreitverfahren führt. Die Einführung des Rücksichtnahmegebots in § 77 Abs. 3 GO führt zu Auslegungs- und Anwendungsfragen. Dabei hat die Vorschrift praktische Relevanz, da Abgaben in den Kommunen vielfältig erhoben werden (Kitagebühren, Müll etc.)	
13	§ 80 Abs. 5 Satz 2 GO iVm § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz	Werden die Aufsichten angesichts der kurz zuvor erfolgten Kommunalwahl auf einer Verabschiedung des Haushalts und HSPs 2021 bis zum 30.11.2020 bestehen?	Keine Änderung beabsichtigt.
	§ 81 GO		
14	§ 81 GO	Aufstellung für Nachtragshaushalte, welche Rechtslage? Sind die nach KomHVO geforderten Anlagen, insbesondere die nach 1 Absatz 2 Nr. 3, 8 und 9 sowie der geänderte Vorbericht nach 7 KomHVO beizufügen	2019 gilt Erleichterungsregelung auch für Nachtragshaushalt, ab 2020 reguläres Verfahren
	§ 83 GO		
15	§ 83 Abs. 1 S. 2 GO	"Die Deckung soll jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein." Was ist die Intention, dass das Wort "muss" durch das Wort "soll" ersetzt wurde? Ist für die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr keine Deckung mehr erforderlich?	Ermöglichung von notwendigen und unabweisbaren Aufwendungen auch in engsten Haushaltssituationen.
16	§ 83 Abs. 1 Satz 2 GO	§ 83 Abs. 1 Satz 2 GO wurde von einer „muss“- zu einer „soll“-Bestimmung geändert. Hinsichtlich der Darstellung der Deckung im laufenden Haushaltsjahr besteht Klarstellungsbedarf (vgl. hierzu auch die Begründung auf S. 82 des Gesetzentwurfs). Welche Auswirkungen hat diese Änderung auf die HSP-Ziele im Stärkungspakt?	Hinsl. Klärungsbedarf, s.o.; Ziele des Stärkungspakt (echter Haushaltsausgleich) ist nach wie vor einzuhalten.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
17	§ 83 Abs. 1 Satz 2 GO	Die Vorschrift "Deckung soll im laufenden Haushaltsjahr..." impliziert, dass es auch möglich ist, die Deckung im folgenden HH-Jahr zu ermöglichen. Bzw. wie muss gehandelt werden, wenn eine Deckung im laufenden HH-Jahr nicht möglich ist? In welchem Verhältnis steht hier der Grundsatz der Jährlichkeit des Haushaltes?	Es verbleibt bei einer Jährlichkeit, ein Vorgriff o.ä. erfolgen nicht.
18	§ 83 Abs. 1 Satz 2 GO  Verschiedene	Die GO unterscheidet grundsätzlich nicht mehr zwischen dem beauftragten und dem bestellten Kämmerer. Ist im Falle der bisher beauftragten Kämmerer ein erneuter Ratsbeschluss notwendig oder gilt der bisher beauftragte Kämmerer automatisch als bestellt?	Jeder Kämmerer hat die gleichen Rechte und Pflichten. Dem Bürgermeister obliegt nach § 62 Abs. 1 S.3 GO die Bestellung des Kämmerers, soweit dieser kein Beigeordneter ist.
	§ 86 GO		
19	§ 86 Abs. 1 Satz 2 GO	Fallen Bestandskredite unter die Neuregelung des § 86 Abs. 1 Satz 4 GO?	Auf E-Mail-Erlass vom 25.01.2019 wird verwiesen: Die Vorgabe der Wertsicherung von Fremdwährungskrediten gilt nur für neue Kredite. Die Verlängerung eines bestehenden Fremdwährungskredits fällt als reine Prolongation nicht unter die Neuregelung, sofern mit ihr • keine Ausweitung des Kreditvolumens und • keine Änderung des Vertragspartners verbunden ist (keine wesentliche Veränderung des Bestandsgeschäfts).
20	§ 86 I S.4 GO	Wie ist die Formulierung "in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft" zu verstehen?	Wenn Erlassprivilegierung (Prolongation) nicht gegeben, dann zwingend Währungssicherungsgeschäft.
	§ 88 GO		
21	§ 88 Abs. 1 GO	unbestimmter Rechtsbegriff „unbestimmte Aufwendungen“	Konkretisierung in § 37 Abs. 5 KomHVO erfolgt.
22	§ 88 Abs. 1 GO	"Rückstellungen sind nunmehr auch für ""unbestimmte Aufwendungen"" zu bilden. In der untergesetzlichen Norm der KomHVO heißt es in § 37 Abs. 5 Satz 3, dass Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen gebildet werden können.  Lt. GO-Gesetzentwurf sollten mit der Regelung steuerkraft-abhängige Umlagen aufgrund hoher Steuererträge abgedeckt werden. Sind die in der untergesetzlichen Norm der KomHVO in § 37 Abs. 5	§ 37 KomHVO konkretisiert die Regelung des § 88 GO: Es handelt sich um eine abschließende Aufzählung.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		Satz 3 genannten Umlagen als abschließend anzusehen? "	
23	§ 88 I GO i.V.m. 37 V KomHVO	<b>Rückstellungen</b> Nach § 88 Abs. 1 GO <u>sind</u> für ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden. § 37 Abs. 5 S. 1 KomHVO schränkt diese Verpflichtung auf nicht geringfügige Beträge ein.	Keine inhaltliche Änderung
24	§ 88 Abs. 1 GO	nähere konkrete Erläuterungen gewünscht; handelt es sich z.B. bei anhängigen Klageverfahren von Gewerbetreibenden gegen das Finanzamt auch um ungewisse Verbindlichkeiten; die Gemeinde hat i.d.R. keine Kenntnis über deren Höhe Kreisumlagekosten sind i.d.R. im Haushalt berücksichtigt. Wie könnten zusätzlich Rückstellung berücksichtigt werden?	Bekannte Problematik. Regelungsgrundlage durch 2. NKFWG nicht geändert.
25	§ 88 GO i.V.m § 37 IV KomHVO	37 Absatz 5 KomHVO regelt einen neuen Rückstellungstatbestand. Während der Sinn der Rückstellungen für zukünftige Umlagen klar ist, stellt sich die Frage, welche sonstigen unbestimmten Aufwendungen hier noch gemeint sind?	Durch abschließende Aufzählung in 37 Abs. 5 S. 3 (die dort genannten), KomHVO konkretisiert.
26	§ 88 GO i.V.m § 37 IV KomHVO	Bei der Umlagerückstellung liegt die wirtschaftliche Verursachung nicht im alten Jahr, sondern lediglich die Bemessungsgrundlage. Inhaltlich scheint die Neuregelung nicht stimmig. Im Satz 2 heißt es: „Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.“	Diese neue Rückstellung berücksichtigt gerade Veränderungen von Bemessungsgrundlagen die sich erst in der Zukunft auswirken.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
27	§ 88 GO i.V,m § 37 IV KomHVO	Die Wechselwirkung zwischen Rückstellungen kreisangehöriger Kommunen und möglichen Umlagerückstellungen des Kreises sind problematisch. Wenn alle betroffenen Städte eine Rückstellung für Kreisumlagezahlungen der Zukunft bilden, wäre kein Platz mehr für eine Landschaftsumlagerückstellung des Kreises seinerseits. Wie soll dieser Konflikt aufgelöst werden?	Da es sich um separate Haushalte handelt, wird diese Problematik nicht gesehen.  Die Möglichkeit der Rückstellungsbildung gem. § 37 Abs. 5 Satz 3 KomHVO ist für Kreise nicht eröffnet (siehe Frage 260).
28	§ 88 Abs. 1 GO	Wie ist der Begriff "ungewöhnlich hohe Steuereinzahlungen" in Bezug auf die Umlagegrundlagen für die Berechnung der Landschaftsumlage auszulegen	Eigene örtliche Entscheidung und Festlegung.
29	§ 88 Abs. 1 GO	Wenn ich zum Abschlussstichtag die Höhe der Kreisumlage noch nicht kenne, da der Kreis möglicherweise seinen Haushalt noch nicht verabschiedet hat, kann dann dennoch ein rückstellungsfähiger Aufwand begründet werden? M.E. erscheint das ohne rechtskräftigen Bescheid oder zumindest ohne HH - Satzung schwierig.	Es handelt sich jedoch um ein Wahlrecht welches vor Ort ausgeübt und ausgestaltet werden muss. Als Grundlage für die Ermittlung kann der letzte bekannte Umlagesatz (ggf. alternativ in der mittelfristigen Planung des Umlageverbandes benannten Hebesatzes des kommenden Jahres) herangezogen werden.
30	§ 88 Abs. 2 GO	Bis zum 31.12.18 wurden Rückstellungen für unterlassene. Instandsetzungen gebildet, die nach neuem Recht aktivierbaren Erhaltungsaufwand darstellen. Ab wann und in welchem Umfang sind diese aufzulösen?	Bisher nach § 36 Absatz 3 GemHVO gebildete Rückstellungen für unterbliebene Instandhaltung dürfen nicht aufgelöst werden, solange die unterbliebene Instandhaltung noch nicht nachgeholt ist. Derartige Rückstellungen sind deshalb im Jahresabschluss desjenigen Jahres auszubuchen – d.h. in der Höhe ertragswirksam aufzulösen, in der die Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme aktiviert wird, bzw. in der Höhe in Anspruch zu nehmen („verbrauchen“), in der diese konsumtiv zu bewerten ist - in dem die unterbliebene Instandhaltung tatsächlich durchgeführt wurde.
	§ 90 GO		
31	§ 90 GO	Wie ist die Vereinbarkeit der Vergünstigung mit dem Binnenmarkt sicherzustellen?	Obliegt der Kommune eigenverantwortlich.
32	§ 90 Abs. 3 S. 3ff. GO	Welche Ausnahmen sind grundsätzlich zulässig? Welche Anforderungen sind an die Ausnahmen zu stellen?	Es wird insoweit auf die Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 17/3570, Nr. 12 zu § 90 GO NRW, Seite 84) verwiesen.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
	§ 91 GO		
33	§ 91 GO	„sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände“, Vermutung mit „sonstige Vermögensgegenstände“ ist nicht die gleichnamige Bilanzposition gemeint, die u.a. Schulgirokonten und Vorschussbücher beinhaltet, sondern alle nicht namentlich genannten Bilanzpositionen wie z.B. BGA, Maschinen, Technische Anlagen, Fahrzeuge. Redaktionelle Anpassung oder auch inhaltliche Anpassung beabsichtigt?	Ja, es handelt sich insoweit um übrige Vermögensgegenstände, nicht um die ebenso genannte Bilanzposition.  Nein, es ist keine inhaltliche Anpassung beabsichtigt.
34	§ 91 Abs. 3 GO	ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit, welcher Zeitraum ist gemeint? Kommentierung fehlt. Lösungsvorschlag: jede Kommune definiert diesen Zeitraum für sich, gleichwohl sollte die Kommentierung einen längst möglichen Zeitraum vorgeben, um ein „Aussetzen“ zu verhindern.	Dies ist örtlich zu regeln gem. § 29 Abs. 2 KomHVO. Es sind die Fristen nach § 95 Abs. 5 GO für eine ordnungsgemäßen JA sind einzuhalten.
35	§ 91 Abs. 4 GO	Wirklichkeitsgetreue Bewertung	Vgl. Erläuterungen zu § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO
36	§ 91 Abs. 4 GO	Anschaffungs-/Herstellungskosten: Gelten die Anschaffungs-/ Herstellungskosten nicht mehr als Wertobergrenze? Durch die Streichung der Regelung im § 91 Abs. 2 Nr. 1 GO (alt) sind die Anschaffungs-/Herstellungskosten als grundsätzliche Wertobergrenze offenbar entfallen. Gelten sie dennoch über das Realisations-/Imparitätsprinzip des § 91 Abs. 4 Nr. 3 (neu)mittelbar weiter? Dies kann insbesondere bei der Anwendung des Komponentenansatzes von Bedeutung sein vgl. auch §§ 33, 34, 36 KomHVO).	Es wird auf die Ausführungen zu § 36 V KomHVO verwiesen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten bilden die Bemessungsgrundlage, jedoch bei § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO keine Obergrenze.
37	§ 91 Abs. 4 Satz 2 GO	Der Normgeber verwendet hier bei der Aufzählung der anzuwendenden GOB den Zusatz „insbesondere“. Diese Formulierung erscheint inkonsequent. Ein abschließender Katalog wäre zweckmäßig, sofern der Ausschluss bestimmter GOB gewünscht ist. Die Gesetzesbegründung erscheint hier nicht hinreichend.	Ein abschließender Katalog ist nicht vorgesehen, da die Norm bewusst offen ausgestaltet ist, um Weiterentwicklungen der GoBs berücksichtigen zu können.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
39	§ 91 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 GO	"Es ""ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten"". Unklar ist, ob das neue Wirklichkeitsprinzip (Muss-Vorschrift) tatsächlich auch auf die Passivseite (insbesondere Rückstellungen) zu beziehen ist. Für die Pensionsrückstellungen würde dann die Frage nach dem wirklichkeitsgetreuen Abzinsungssatz (entgegen der untergesetzlichen Norm in § 37 Abs. 1 Satz 4 KomHVO) gestellt werden müssen."	Das Wirklichkeitsprinzip erfährt seine Ausprägung in §36 Abs. 2 und 5 KomHVO.  Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes ist in der KomHVO festgeschrieben.
40	§ 91 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 GO	Anhand welcher Kriterien/Maßstäbe kann eine Abgrenzung zwischen laufenden Instandhaltungskosten und Erneuerungsinvestitionen bei Straßen und Radwegen vorgenommen werden? Findet der Erlass zu AK/HK vom FM noch Anwendung?	Konkretisierung s.u. § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO vom 28.06.2019
41	§ 91 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 GO	Nach der Gesetzesbegründung wurde das Vorsichtszum Wirklichkeitsprinzip weiterentwickelt. Ist es richtig, dass das Vorsichtsprinzip (mit den Ausprägungen Imparitäts- und Realisationsprinzip) also grundsätzlich beibehalten wurde und sich die wirklichkeitsgetreue Bewertung in der KomHVO (nur) in den neuen Regelungen der § 33 (1) Nr. 3 S.1, 2. Halbsatz, § 34 (5), § 36 (5), § 37 (2) und § 37 (5) 3 manifestiert?"	Grundsätzliche Abkehr vom Vorsichtsprinzip liegt nicht vor, Bzgl. Wirklichkeitsprinzip wird auf die Ausführungen zu § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO verwiesen
42	§ 91 Abs. 4 Nr. 3 GO	Gilt dieser Bewertungsgrundsatz nur für die künftige Bilanzierung oder muss auch rückwirkend die Bewertung der Bilanzpositionen neu erfolgen?	Nein, keine rückwirkende Bewertung.
43	§ 91 Abs. 4 Nr. 5 GO	Stetigkeitsgrundsatz wird normiert im Jahr der Umstellung 2019 widerspricht § 91 Abs. 4 Nr. 3 diesem Grundsatz	Es wird auf § 91 Abs. 5 GO verwiesen; Abweichungen in begründeten Einzelfällen möglich. Es besteht eine Erläuterungspflicht im Anhang des Jahresabschlusses.
	<b>§ 94 GO</b>		
44	§ 94 GO	Enthält die Anzeigepflicht einen Prüfauftrag an die Kommunalaufsicht oder ist nur auf die "Information der Aufsicht " abzustellen.	Im Rahmen der Anzeigenbearbeitung erfolgt von der Rechtsaufsicht eine grundsätzliche Prüfung der Voraussetzungen § 94 Abs. 1 S. 1 2.HS.GO.
45	§ 94 Abs. 2 GO	Bezieht der Begriff "Fachprogramme" auch Vorverfahren ein? Ist eine Zulassung der	Abstimmung zw. GPA und MHKBG erfolgt zurzeit. Das Verfahren wird rechtzeitig abgeschlossen, so dass die Kommunen auch rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		Vorverfahren durch die GPA erforderlich? Sind Übergangsfristen vorgesehen?	
	<b>§ 95 GO</b>		
46	§ 95 Abs. 1 GO; § 49 KomHVO	Gem. der bisherigen Regelung (alte Fassung) sollte der Jahresabschluss ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde wiedergeben. Entsprechend der Regelung im HGB wurde der Begriff "Schulden" in der neuen Regelung gestrichen. Allerdings nach § 49 Satz 1 KomHVO ist der Lagebericht so zu fassen, dass er ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. In den folgenden Sätzen 3 und 4. Ist das so beabsichtigt?	Es erfolgten keine inhaltlichen Änderungen, Anpassung nicht beabsichtigt.  Der Begriff der Vermögenslage im HGB umfasst die Vermögensgegenstände, die Schulden sowie das Reinvermögen (Eigenkapital).
47	§ 95 Abs. 4 Nr. 3 GO	Wird für den Eigenkapitalspiegel ein verbindliches Muster vorgegeben? Ist dieser Eigenkapitalspiegel identisch mit dem Muster der Eigenkapitalübersicht nach § 133 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GO NRW? Wird es ein Muster für die Ermächtigungsübertragung geben?	Gegenwärtig wird ein Muster für EK-Spiegel zur Verfügung gestellt, dies kann auch als Grundlage für die Eigenkapitalübersicht dienen. Ein Muster für die Ermächtigungsübertragung wird nicht zur Verfügung gestellt.
	<b>§96 GO</b>		
48	§ 96 Abs. 1 GO	In § 96 Abs. 1 GO NRW wurde ein neuer Satz 2 eingefügt. Somit rückt der Satz bzgl. der Entlastung des Bürgermeisters an die 5. Stelle. Somit passen die Verweise auf den § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW nicht mehr (§ 116 Abs. 9 GO NRW und § 40 Abs. 2 GO NRW).	Änderung beabsichtigt.
49	§ 96 Abs. 1 GO	a) Welche Höhe muss denn der allgemeinen Rücklage zugeführt werden? Voller Überschuss oder nur bis zur Höhe der Fehlbeträge der drei Vorjahre? Beispiel: allgemeine Rücklage 1000 Fehlbetrag 1. Jahr 100 Fehlbetrag 2. Jahr 300 Fehlbetrag 3. Jahr 50 Überschuss 4. Jahr 500	a) 450 b) Feststellung trifft zu. c) Volle Zuführung in die Ausgleichsrücklage möglich.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		<p>Müssen nun die vollen 500 Euro der allgemeinen Rücklage zugeführt werden, oder nur 450?</p> <p>b) Beispiel abgewandelt: Überschuss 4. Jahr nur 350 Überschuss 5. Jahr 200 Im 4. Jahr muss der volle Überschuss der allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Sie ist dann aber noch nicht vollständig wieder aufgefüllt.</p> <p>c) Muss dann im 5. Jahr aus dem Überschuss noch der Restbetrag in die allgemeine Rücklage gebucht werden oder darf/muss im 5. Jahr der volle Überschuss in die Ausgleichsrücklage gebucht werden? .</p>	
50	§ 96 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 75 Abs. 3 S. 2 GO	Wie ist das Verhältnis dieser Regelungen untereinander?	Kumulativ
	<b>§ 101 GO</b>		
51	§ 101 Abs. 1 GO	Übertragung örtliche Rechnungsprüfung von große kreisangehörige Stadt auf Kreis	Gesetzesänderung ist erfolgt.
52	§ 101 Abs. 1 Satz 3 GO	<p>a) Muss eine Stärkungspaktkommune ohne örtliche Rechnungsprüfung sich für die Prüfung des Jahresabschlusses tatsächlich eines Wirtschaftsprüfers bedienen oder darf der im Kommunalrecht versierte Steuerberater, der seit vielen Jahren verschiedene Kommunen betreut, diese Aufgabe weiterhin wahrnehmen? Würde ein WP/WP Kanzlei beauftragt werden müssen, würden sich die Aufwendungen für die Prüfung nahezu verdoppeln. Auf einen eigenen bzw. fremden kommunalen Rechnungsprüfer kann nicht zurückgegriffen werden.</p> <p>b) Gilt für die Prüfung des JA 2018 noch das alte Recht?</p>	<p>a) Nach §§ 59 Abs. 3 S. 2, 102 Abs. 2 S. 1 GO kann die Gemeinde nach Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die GPA mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragen. Die Aufzählung ist abschließend. Sollte der Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung selbst vornehmen, so bleibt es ihm unbenommen, sich für diese eigene Prüfung externen Sachverständigen hinzuzuziehen (z.B. Steuerberater).</p> <p>b) Verweis auf hierzu ergangene Erlasse.</p>

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
53	§ 101 Abs. 1 S. 2 und 3 GO	Wer entscheidet über Einrichtung örtliche Rechnungsprüfung	s.o. unter § 41 GO, der Rat
54	§ 101 GO	Wer kann örtl. Rechnungsprüfung verlagern? Rat/BM oder RePrüfer mit Zustimmung RePrüf-Ausschuss?	Die Verlagerung kann nur durch Ratsbeschluss erfolgen.
55	§ 101 Abs. 1 GO	Abschließend „andere örtliche Rechnungsprüfung? Gesamtspektrum umfasst? (auch §§ 102 bis 104?)	Die Erfüllung des Gesamtspektrums an Aufgaben muss sichergestellt sein.
56	§ 101 Abs. 1 S. 3 GO	Gilt es auch für mittlere kreisangehörige Städte? (können diese als Gemeinden ohne eigene Rechnungsprüfung i.S. § 101 Abs. 1 S. 3 GO angesehen werden?)	Nein, vgl. Neufassung des § 101 Abs. 1 S. 2 GO. Diese Städte haben eigene örtl. Rechnungsprüfung oder bedienen sich einer anderen örtl. Rechnungsprüfung, welche dann wie eine eigene örtl. Rechnungsprüfung behandelt wird.
57	§ 101 Abs. 1 Satz 3 GO	Handelt es sich bei aufgeführten Varianten für Gemeinden ohne Rechnungsprüfung um Entschließungs- oder nur um Auswahlermessen. Sind also die Aufgaben insb. aus § 102 Abs. 1 und § 104 Abs. 1 zwingend auch in kleinen Kommunen anzuwenden oder auf freiwilliger Basis?	Keine Verpflichtung, Auswahl auf freiwilliger Basis.
58	§ 101 Abs. 1 S. 3 GO	<p>a) Wie ist der Begriff "Gemeinden ohne örtliche Rechnungsprüfung" zu verstehen? Sind darunter solche Gemeinden gemeint, die weder eine eigene örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet noch sich einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedient haben?</p> <p>b) Damit könnten alle Großen, Mittleren und Kleinen kreisangehörigen Gemeinden ohne örtliche Rechnungsprüfung eine interkommunale Zusammenarbeit über die örtliche Rechnungsprüfung mit einer anderen Gemeinden oder einem Kreis vereinbaren.</p>	<p>a) Richtig, dies sind somit nur kleine kreisangehörige Gemeinden ohne eigene Rechnungsprüfung.</p> <p>b) Nach § 101 Abs. 1 S. 2 GO können sich Große und Mittlere kreisangehörige Gemeinden durch öffentl.-rechtl. Vereinbarung der örtlichen Rechnungsprüfung einer anderen Gemeinde bedienen. Für Gemeinden ohne örtliche Rechnungsprüfung (Kleine Gemeinden) gelten ergänzend die in § 101 Abs. 1 S. 3 GO genannten Optionen. Dies schließt nicht aus, dass auch Kleine Gemeinden sich im Wege interkommunaler Zusammenarbeit der örtlichen Rechnungsprüfung einer anderen Gemeinde bedienen. Für die Durchführung des Jahresabschlusses folgt dies für alle kreisangehörigen Gemeinden ausdrücklich aus § 59 Abs. 3 S. 2 GO i.V.m. § 102 Abs. 2 S. 2 GO.</p>
62	§ 101 Abs. 5 GO	Abberufung der Leitung möglich, wenn gem. 101 entschieden wird sich zur Erfüllung einer anderen zu bedienen?	Organisationshoheit des Rates geht § 101 Abs. 5 vor.
64	§ 102 GO		
66	§ 102 Abs. 2 GO	Darf die örtliche Rechnungsprüfung (weiterhin) den Auftrag an einen Dritten zur Jahresabschlussprüfung	Weiterhin gilt, dass die örtliche Rechnungsprüfung den Auftrag zur Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrags nach § 102 Abs. 2 vergeben darf.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		erteilen? Wortlaut § 102 Abs. 2: "Die Gemeinde kann einen Wirtschaftsprüfer beauftragen." Wortlaut § 103 Abs. 5 a.F.: "Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich Dritter als Prüfer bedienen." Bedeutet die Änderung des Wortlautes, dass die Beauftragung eines Dritten durch die Verwaltung erfolgen muss?	Die Beauftragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Auftragsvergabe erfolgt als reguläre Auftragsvergabe über die Verwaltung. Unbenommen bleibt die Möglichkeit im Falle des Einkaufs externen Fachwissens ohne Testat-Handlung, dies durch die örtliche Rechnungsprüfung selbst vorzunehmen. Bestimmungen des Vergaberechts sind in beiden Fällen zu beachten.
67	§ 102 Abs. 2 GO	In welchem Verhältnis steht hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis zur Jahresabschlussprüfung § 102 (2) GO zu der generellen Entscheidung nach § 101 (1) GO?	Kein Verhältnis, § 101 Institutionelle generelle Regelungen, 102 speziell JA u GA
	<b>§103 GO</b>		
68	§ 103 Abs. 2 GO	Örtl. Rechnungsprüfung auch „andere“ nach 101 gemeint?	Ja
	<b>§104 GO</b>		
69	§ 104 Abs. 1 Ziff 4 GO	Unter der genannten Ziffer 4 sind als weitere Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 LHO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.1999 (GV. NRW S. 158) in der jeweils geltenden Fassung genannt. § 100 LHO ist in der geltenden Fassung mit Wirkung vom 01.01.2019 weggefallen und wurde gestrichen.	Anpassung im Gesetz beabsichtigt.
70	§ 104 Abs. 1 -3 GO	Liegt die Entscheidungsbefugnis zu Absatz 2 in der Kompetenz der Rechnungsprüfung und ist unabhängig von Abs. 3 zu sehen?	Vgl. Gesetzesbegründung, Abs. 2 stärkt die Rechnungsprüfung, daher Entscheidungsbefugnis unabhängig von Abs. 3
71	§ 104 Abs. 1 Nr. 3	Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die GPA für die Prüfung der Software zuständig ist (s.a. 94 Absatz 2 GO) und die örtliche Rechnungsprüfung die organisatorische Umsetzung vor Ort (Anwendungsprüfung) prüft.	Technische Programmprüfung erfolgt ab 2021 durch die GPA, aber im Übrigen bleibt trotzdem die Prüfung des IT-Einsatzes vor Ort Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung, vgl. 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW. Soweit eine individuelle Anpassung vor Ort erfolgt, können Prüferfordernisse für die örtliche Rechnungsprüfung verbleiben.
	<b>§105 GO</b>		
73	§ 105 Abs. 7 GO	Nach dem neu gefassten § 105 Abs. 7 GO ist in der gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der	Bei bis zum 31.12.2018 abgeschlossenen Prüfungen, ist die Anwendung der bis zum 31.12.2018 geltenden Rechtslage nicht zu beanstanden.

	<u>§</u>	<u>Frage</u>	<u>Antwort</u>
		Aufsichtsbehörde abzugebenden Stellungnahme der Rat miteinzubeziehen, der über die Stellungnahme sogar beschließt. Mangels Übergangsregelung für die Fälle, in denen die Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt in 2018 abgeschlossen, eine Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss aber erst in 2019 möglich ist, stellt sich für die Kommune die Frage, ob ggfs. der § 105 Abs. 6 GO in seiner bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung ohne Ratsbeschluss Anwendung findet, oder ob § 105 Abs. 7 GO in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung gilt und ein Ratsbeschluss einzuholen ist.	
74	§ 105 Abs. 7 GO	a) Wie konkret muss die Stellungnahme des Rates erfolgen? b) Wer setzt die Frist fest?	Zu a) Einzelfallabhängig, wird durch den Rat bestimmt. Zu b) Rechtslage unverändert, Fristsetzung erfolgt durch Aufsicht / GPA
	<b>§116 GO</b>		
75	§ 116 GO	Gesamtabschluss Wann ist der letzte GA zu erstellen?	GA 2018
76	§ 116 GO	Welches Recht gilt für offene Gesamtabschlüsse?	Siehe Erlass vom 15.02.19, gilt auch für GA
77	§ 116 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 95 Abs. 1 § 50	Gem. § 95 Abs. 1 S. 2 GO NRW hat der Jahresabschluss u. a. sämtliche <b>Einzahlungen und Auszahlungen</b> zu enthalten, soweit nichts Anderes bestimmt ist. In welchem Umfang findet dies auch für den Gesamtabschluss Anwendung? Bislang wurden die Einzahlungen- und Auszahlungen <b>im Gesamtabschluss</b> in der Kapitalflussrechnung abgebildet.	In § 116 Absatz 2 Ziff. 4 GO NRW ist die Gesamtfinanzzrechnung nicht als gesonderter Bestandteil des Gesamtabschlusses aufgeführt, es gilt die bisherige Verfahrensweise zur Darstellung der Ein- und Auszahlungen in der Kapitalflussrechnung.
78	§116 GO	Können für die Aufstellung des Gesamtabschlusses 2018 die bis zum 31.12.2018 geltenden Fassungen angewendet werden? (Evtl. über eine Ausnahmeregelung?)	Ja, vgl. Erlass vom 15.02. gilt auch für GA.
79	§ 116 Abs. 2 GO	Durch Änderung der GO ist der Eigenkapitalspiegel nun Pflichtbestandteil des Gesamtabschlusses. Bezüglich der Gestaltung dieses Gesamteigenkapitalspiegels stellt sich die Frage,	Muster wird erstellt.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		welcher Rechnungslegungsstandard anzuwenden ist oder ob es ggf. ein Muster geben wird	
80	§ 116 Abs.2 Nr. 4, 5 GO	Die Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalspiegel sind neue Bestandteile des Gesamtabchlusses. Entspricht die Kapitalflussrechnung in § 52 Abs. 3 KomHVO ebendieser?	Ja, es handelt sich um eine Ergänzung der in der GO genannten Bestandteile des GA. Diese sind identisch mit der KomHVO.
81	§ 116 Abs. 2 GO NRW, §§ 50 Abs. 1, 52 Abs. 3 KomHVO NRW	§ 116 Abs. 2 GO NRW sowie § 50 Abs. 1 KomHVO NRW bestimmen die Kapitalflussrechnung künftig als eigenständigen Bestandteil des Gesamtabchlusses. Zusätzlich ist dem Gesamtanhang als weiterem Bestandteil des Gesamtabchlusses nach § 52 Abs. 3 KomHVO NRW auch künftig eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Eine Klarstellung, ob die Kapitalflussrechnung nun als eigenständiger Bestandteil oder aber als Anlage zum Gesamtanhang in den Gesamtabchluss aufgenommen werden soll, wäre wünschenswert.	Auslegung als Bestandteil, weil GO höherrangig.
82	§ 116 Abs. 2 GO NRW, §§ 50 Abs. 1, 52 Abs. 3 KomHVO NRW	"§ 116 Abs. 2 GO NRW sowie § 50 Abs. 1 KomHVO NRW bestimmen den Eigenkapitalspiegel künftig als eigenständigen Bestandteil des Gesamtabchlusses. Demgegenüber ist der künftig auch im kommunalen Jahresabschluss aufzustellende Eigenkapitalspiegel nach § 45 Abs. 3 KomHVO NRW dem Anhang beizufügen. Gleiches gilt für die nach §§ 46 bis 48 KomHVO NRW aufzustellenden Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel. Der Zweck des Anhangs liegt in der Bereitstellung quantitativer und qualitativer Informationen, die eine Ergänzung und Entlastung von Bilanz und Ergebnisrechnung bezwecken sowie deren Interpretation unterstützen sollen, um ein besseres Verständnis einzelner Sachverhalte zu erreichen. Wünschenswert wäre daher eine einheitliche Darstellung aller Spiegel des Gesamtabchlusses als Anlage zum Gesamtanhang, was den	Wird perspektivisch überdacht.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		Regelungen für den kommunalen Jahresabschluss entsprechen würde."	
83	§ 116 Abs.3 Satz 2 GO	In der Norm findet sich ein dynamischer Verweis auf § 290 Abs. 3 HGB. In der KomHVO (vgl. § 50 Abs. 4) finden sich dagegen statische Verweise auf das HGB. Handelt es sich hier um redaktionelle Versehen?	Regelungsverweise in der KomHVO alle statisch zudem wird auf 290 Abs. 3 nicht direkt in der KomHVO verwiesen.
84	§ 116 Abs. 3 GO (auch i.V.m. § 116b GO)	§ 116 Abs. 3 GO regelt zunächst, dass die Jahresabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren sind, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist. Aus einer Veranstaltung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum 2. NKFVG wurde mitgenommen, dass hierunter auch die Bereiche von untergeordneter Bedeutung fallen würden, also jene, die gemäß des vormaligen § 116 Abs. 3 GO bzw. des jetzigen § 116b GO nicht in die Konsolidierung einzubeziehen sind, sondern "at cost" bilanziert wurden/werden.	Mit dem § 116 Abs. 3 GO NRW nach 2. NKFVG erfolgte keine materiell-rechtliche Änderung zur bisherigen Regelung des § 116 Abs. 2 Satz 1 GO NRW (a. F.). Die unter § 116b GO zu fassenden vAb können – wie bislang auch – außen vor bleiben. Rechnet die Kommune die v.g. vAb heraus, so ist / sind diese Entscheidung(en) zu dokumentieren (ggf. jedoch erheblicher Aufwand bei der Prüfung in den Folgejahren möglich, da die Herausrechnung - bei weiter vorliegenden Voraussetzungen - dann dauernd fortzuführen ist).
85	§ 116 Abs. 4 GO	Der Komponentenansatz und das Wirklichkeitsprinzip wurden durch die KomHVO neu eingeführt. Im Gesamtabschluss haben die Tochtergesellschaften die gesetzlichen Regelungen der Muttergesellschaft anzuwenden. Das Auseinanderdriften von HGB und NKF erschwert den Tochtergesellschaften, ihre Meldedaten für den Gesamtabschluss nach den Regelungen der Kommune aufzustellen. Dies beeinträchtigt eine Harmonisierung des Rechnungswesens im Gesamtabschluss. Hier sollte der Gesetzgeber Vereinfachungsregelungen festlegen. So könnte auf Bewertungsanpassungen verzichtet werden. Die jeweiligen Unterschiede in der Anwendung HGB/ NKF werden akzeptiert.	Der Verzicht auf Bewertungsanpassungen im Zusammenhang mit dem Wirklichkeitsprinzip, welches sich ausdrücklich in den §§ 36 Abs. 2 und Abs.5 KomHVO konkretisiert, ist im Zweifel nicht zu beanstanden, da es sich bei dem Wirklichkeitsprinzip um eine Eigenart der öffentlichen Rechnungslegung handelt, welche eine Abweichung nach § 116 Abs. 4 GO rechtfertigt. Erläuterung im Gesamtanhang erforderlich.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		Erläuterungen hinsichtlich der unterschiedlichen Bewertung werden in die Gesamtabstschlüsse aufgenommen.  Berechnung von Herstellkosten (Wahlrecht) Inwiefern besteht eine Anpassungsnotwendigkeit im Gesamtabstchluss?"	
86	§ 116 Abs. 6 GO (neu) bzw. 7 GO (alt)	Der bisherige § 116 Abs. 7 GO wurde aufgehoben. Welche Konsequenzen folgen hieraus? Müssen die Prüfer nunmehr alle Töchter selbst prüfen?	Nach 116 Abs. 6 S. 1 GO sind die Prüfungsberichte einzureichen. Insoweit eigene Prüfung entbehrlich.
86a	§ 116 Abs. 9 GO	Da § 96 Abs. 1 Satz 2 GO in § 116 Abs. 9 GO ausdrücklich nicht erwähnt wird, findet die Regelung über den Verwendungsbeschluss keine Anwendung, d. h., der Rat hat beim Gesamtabstchluss keinen Verwendungsbeschluss über die Verwendung des Gesamtergebnisses zu fassen?	Ein Verwendungsbeschluss ist nicht mehr vorgegeben, die Entscheidung über die Fassung eines Verwendungsbeschlusses obliegt der Kommune. Zur Auflösung der Gesamtbilanzposition „Gesamtjahresergebnis“ wird ein Verwendungsbeschluss empfohlen. Die Regelungen der Erlasse vom 15.02.2019 und 17.05.2019 zur Verwendung des Jahresergebnisses gelten entsprechend.
	<b>§ 116a GO</b>		
87	§ 116a GO	"Größenabhängige Befreiungen von der Pflicht, einen Gesamtabstchluss/-lagebericht aufzustellen: Nach 116a Absatz 2 Satz 2 GO NRW ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Gelten die Dokumentationen über die jährliche Aufstellung/Abgrenzung des Konsolidierungskreises als "geeignete Unterlagen" bzw. werden weitere Vorgaben/Muster seitens des Ministeriums diesbzgl. erwartet?"	Erstellung Muster nicht beabsichtigt.
88	§ 116a GO	Was ist die Folge, wenn festgestellt werden sollte, dass die Kriterien zur Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabstchlusses in einem Jahr nicht mehr erfüllt sind oder der Rat keine Befreiung beschließt? Muss dann nur der jeweilige Gesamtabstchluss nachgeholt werden? Woran soll der Gesamtabstchluss anknüpfen (Bilanzkontinuität)? Müssen aufgrund der Bilanzkontinuität alle	Hier wäre in der Regel eine Neubewertung (vollständige Eröffnungsbilanz) durchzuführen, es sei denn eine Rückrechnung ist noch durchführbar.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		<p>vorangegangenen Gesamtabschlüsse ebenfalls erstellt werden? Falls auch die vorangegangenen Abschlüsse nachgeholt werden müssen, können diese dann ohne Prüfung zur Erstellung des fehlenden Abschlusses genutzt werden?</p> <p>Ist dann eine neue Eröffnungsbilanz für den GA aufzustellen (inkl. Neubewertung)? Das würde nicht den gesetzlichen Vorschriften zum Gesamtabschluss entsprechen. Wären dann "im Hintergrund" die Gesamtabschlüsse fortzuschreiben bis zu dem Jahr, für das dann wieder offiziell ein Gesamtabschluss vorzulegen ist?</p> <p>Ist eine vollständige Eröffnungsbilanz zu erstellen oder kann - zumindest innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes - aus dem Gesamtabschluss 2018 eine Fortschreibung des Eigenkapitals nach vereinfachten Kriterien erfolgen? Muss dann eine „Schattenrechnung“ geführt werden / ein fiktiver Gesamtabschluss erstellt werden?</p>	
90	§ 116a Abs. 1 Nr. 2 GO	<p>Nettomethode: Die Nettomethode setzt eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung auf Probe voraus, da "die Umsatzerlöse der verselbständigten Aufgabenbereiche spiegelbildlich betrachtet Aufwendungen enthalten, die in der gemeindlichen Ergebnisrechnung verbucht sind." Bedeutet dies, dass man für die Konsolidierung auf Probe sowohl die Erträge als auch auf der anderen Seite die Aufwendungen (spiegelbildlich) mindert, sowohl bei den Beteiligungen als auch bei der Gemeinde? Oder ist es so, da es im Endergebnis nur um das Verhältnis der Erträge zueinander geht, dass man nur die Erträge jeweils bei den Beteiligungen und bei der Gemeinde mindert und die Aufwendungen hierfür außer Betracht lässt?</p>	Befreiung bezieht sich nur auf Erträge, daher für Berechnung nur das Verhältnis der Erträge von Bedeutung.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
91	§ 116a Abs. 1 Nr. 2 GO	systematisches Problem: gesamte Erträge der relevanten Beteiligungen werden mit den ordentlichen Erträgen der Gemeinde verglichen „Das Kriterium nach 116a Absatz 1 Nr. 2 GO NRW ist wie folgt formuliert: „die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus“. Während auf Seiten der verselbständigten Aufgabenbereiche nur von Erträgen die Rede ist, werden auf Seiten der Gemeinde die ordentlichen Erträge als Vergleichsgröße benannt. Ist es richtig, dass a) auf Seiten der Gemeinde die Finanzerträge (Zinsen, Dividenden, Gewinnausschüttungen, etc.) nicht einbezogen werden sollen und b) das Kriterium zu so interpretieren ist, dass auch auf Seite der verselbständigte Aufgabenbereich die den ordentlichen Erträgen vergleichbaren Erträge herangezogen werden sollen, also ebenfalls ohne „Finanzerträge“?	Erträge der „Töchter“ gemäß § 275 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 HGB (d.h. ohne Finanzerträge) sind ins Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der „Mutter“ zu setzen.
92	§ 116a Abs. 1 GO	a) Bedeutet dies, dass - insofern eine Befreiung für das Jahr 2019 - erfolgen soll, die einschlägigen Daten aus den Jahresabschlüssen 2019 und 2018 der Gemeinde sowie der vollkonsolidierungspflichtigen Unternehmen ermittelt werden? b) Im Hinblick auf die heranzuziehenden Jahresabschlüsse 2019 würden dann die aufgestellten Jahresabschlüsse reichen, weil die Feststellung (zumindest des städtischen Jahresabschlusses zum 31.12.) erst nach Ende der Frist zur Befreiung vom Gesamtabschluss (30.09.) erfolgen muss?	a) Ja, JA 31.12.2018 und JA 31.12.2019 b) „anhand geeigneter Unterlagen“ dies wäre auch ein bestätigter Entwurf

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
93	§ 116a GO	<p>a) Sind bei der Prüfung des Größenkriteriums des § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO die der Kommune nach der Beteiligungsquote zuzurechnende Anteile der Bilanzsummen der vAb zu berücksichtigen oder sind die gesamten Bilanzsummen der vAb einzubeziehen?</p> <p>b) Werden bei der Ermittlung der "zuzurechnenden Erträge" nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO die Erträge nach der Beteiligungsquote bemessen?</p> <p>c) Beziehen sich die "zuzurechnenden Bilanzsummen" gem. § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO auf die der Beteiligungsquote entsprechenden Bilanzsummen?</p>	<p>a) Es sind die insgesamt Bilanzsummen sämtlicher vollkonsolidierungspflichtigen vAb einzubeziehen. Durch Bruttomethode ist eine doppelte Berücksichtigung denkbar, dies wurde bei Festlegung des Merkmales der Höhe der Bilanzsumme jedoch berücksichtigt (auf Frage 84 wird ergänzend hingewiesen.)</p> <p>b) Bei der Ermittlung der zuzurechnenden Erträge sind die gemäß Beteiligungsquote auf die Kommune entfallenden Erträge zu berücksichtigen.</p> <p>c) In die Betrachtung sind die der Kommune nach der Beteiligungsquote entsprechend zuzurechnenden Anteile der Bilanzsummen einzubeziehen.</p>
94	§ 116a Absatz 1 Nr. 1 bis 3 GO	Bilanzsummen bzw. Erträge nach HGB oder NKF?	„anhand geeigneter Unterlagen“, also Bilanzsumme nach HGB für die Töchter möglich
95	§ 116a Abs. 2 GO	<p>Der Wortlaut des § 116a Abs. 2 GO ist unsauber. Der Rat müsste über die Befreiung entscheiden (vgl. hierzu die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände).</p> <p><i>"Die Gemeinde ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 116a Absatz 1 von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit. Der Rat entscheidet nach dem Wortlaut des Absatz 2 lediglich über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung. Ist die Interpretation richtig, dass der Rat hier nicht darüber entscheidet, ob von Befreiung Gebrauch gemacht wird, sondern dies vielmehr eine Entscheidung der Verwaltung ist?</i></p> <p><i>Die Frage ergibt sich insbesondere im Hinblick auf den Absatz 3, wonach ein Beteiligungsbericht zu erstellen ist, „sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht“. Mit „eine Gemeinde“ müsste an dieser</i></p>	<p>Wortlaut lässt mehrere Auslegungen zu, nach der Gesetzesbegründung liegt die Entscheidung der Ausübung der Befreiungsmöglichkeit- in der GO so nicht ausdrücklich benannt- bei dem Rat.</p> <p>RPA kann ggf. Hilfestellung für die Prüfung des Vorliegens der Befreiungsmöglichkeiten geben.</p>

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		<i>Stelle, sofern die dargestellte Interpretation des Absatz 2 zutreffend ist, die Verwaltung gemeint sein. Hierauf deutet auch die diesbezügliche Begründung des Gesetzentwurfs hin, wonach der Rat nicht zu befassen ist, wenn die Gemeinde von der Befreiung keinen Gebrauch macht.</i>	
96	Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse	Ist die folgende Interpretation dieser Gesetzesverlängerung richtig: Der geprüfte Gesamtabschluss 2018 ist bis zum 31.12.2021 anzuzeigen? Dieser Anzeige sind die Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 bis 2017 beizufügen? Für die Jahre 2011 bis 2017 ist dabei eine prüferische Durchsicht ausreichend? Was bedeutet diese Gesetzesverlängerung für Kommunen, die über das Jahr 2018 hinaus einen Gesamtabschluss aufzustellen haben vor dem folgenden Hintergrund? Nach dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - dieses trat zum 01.01.2019 in Kraft - sieht § 116 Abs. 8 GO vor, dass der Gesamtabschluss innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag (31.12.) aufzustellen ist. Dies würde für den Gesamtabschluss 2019 bedeuten, dass dieser bis zum 30.09.2020 aufzustellen ist. Hier besteht ein Widerspruch zum Beschleunigungsgesetz. Auf der einen Seite besteht ein Gesetz (Beschleunigungsgesetz), welches die Aufstellung des Gesamtabschlusses 2018 bis zum 31.12.2021 ermöglicht. Auf der anderen Seite verlangt ein anderes Gesetz (§ 116 Abs. 8 GO) eine Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019 bis zum 30.09.2020.	Problem zutreffend, aber zunächst nicht auflösbar.
	<b>§ 117 GO</b>		
98	§ 117 GO	Sofern die Kommune von der Aufstellung des Gesamtabschlusses ab 2019 bereit ist, muss ein Beteiligungsbericht erstellt werden. Bis zu welchem Termin muss der Beteiligungsbericht erstellt sein und	Schnellstmöglich, dargestellter Vorschlag ist realistisch.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		welche Datenbasis ist in diesem Bericht darzustellen? Die Daten der Beteiligungen zum Stichtag 31.12.2019 könnten frühestens im 2.HJ 2020 vorliegen, wenn alle Einzelabschlüsse geprüft sind.	
99	Verschiedene	Die verbindlichen Muster in Anlehnung an die bisherigen Ausführungsvorschriften / VV sollten bitte so zeitnah zur Verfügung gestellt werden, dass dies unter Berücksichtigung der softwaretechnischen Umsetzung und die Aufstellung der Haushaltspläne 2020 leistbar ist  Es ist zwingend notwendig, dass das MHKBG für die Haushaltsplanung 2020, die in der Regel bereits im Frühsommer 2019 beginnt, frühzeitig die geänderten Muster für das doppische Rechnungswesen zur Verfügung stellt.  "Softwareanpassungen Die Veränderungen des Finanzplanes, die Einführung eines Haushaltsquerschnittes, etc. sind Softwareanpassungen erforderlich. Bisher liegen noch keine Muster vor. Eine Umsetzung bereits für die Haushaltsplanung 2020 (Beginn im Mai 2019) ist kaum möglich."	Problem ist bekannt. Muster werden voraussichtlich im Sommer zur Verfügung gestellt.
	<b>KomHVO</b>		
	<b>§ 1 KomHVO</b>		
100	§ 1 Abs. 2 S. 2 KomHVO	Ausnahmen Vorlage JA; Ergänzung (FK) Die Möglichkeit Ausnahmen zuzulassen, wird auf die Vorlage des Jahresabschlusses des Vorvorjahres beschränkt. Bedeutet dies im Umkehrschluss, dass für die anderen Anlagen keine Ausnahmen zugelassen werden können und die Anzeigefrist nach § 80 Abs. 5 GO bei Vorlage unvollständiger	Grundsätzlich ja, jedoch bereits Ausnahme für 2019, inkl. Doppelhaushalts 2019/2020.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		oder nicht den Anforderungen entsprechender Anlagen nicht zu laufen beginnt?	
103	§ 1 Abs. 2 Nr. 3 KomHVO	<p>Welche Produktgruppen sind gemeint? Die aus den Kommunen oder die, die von IT.NRW vorgegeben werden?</p> <p>Haushaltsquerschnitt auf Produktgruppenebene bei Kommunen, die keine Produktgruppen im Haushalt ausweisen</p> <p>Vorschlag: Da es keine verpflichtenden Produktgruppen im Haushalt gibt, wird von Kommunen, welche keine Produktgruppen im Haushalt ausweisen, kein Haushaltsquerschnitt dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.</p>	Kommunen, die keine Produktgruppen im Haushalt darstellen, erstellen den Haushaltsquerschnitt auf der Grundlage der einer Produktgruppenabbildung am nächsten kommenden Darstellungsweise des jeweiligen Haushaltes (ggf. Aggregation auf der Basis von Teilplänen / Produkten mit Fokus auf besondere Relevanz für die aktuelle und künftige Haushaltsentwicklung - d.h. kommunalspezifische Darstellung - möglich).
103a	§ 1 Abs. 2 Nr. 3 KomHVO	Wie ist das Ergebnis des Teilhaushaltes im Muster Haushaltsquerschnitt (Teil 1: Ergebnisplanung) anzugeben?	Die Angabe erfolgt ohne interne Leistungsverrechnung.
108	§ 1 Absatz 2 Nummer 3 KomHVO	Querschnitt auch in der Rechnungslegung erforderlich?	Nein, dort nicht vorgegeben.
109	§ 1 Absatz 2 Nummer Nr. 4 KomHVO	Wie erfolgt die Planung der Aufnahme und Tilgung von Liquiditätskrediten?	Anhand der Finanzrechnung (Fehlbeträge bzw. Änderung der liquiden Mittel).
111	§ 1 Abs. 2 Nr. 6, 2. Halbsatz KomHVO	<p>"In der Übersicht über VE's soll nun für Auszahlungen, die in den Jahren fällig werden, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, gesondert dargestellt werden, wie der Zahlungsmittelbedarf dieser Jahre gedeckt wird.</p> <p>Im Falle der Aufnahme von Investitionskrediten dürfte ein pauschaler Hinweis auf diese Finanzierungsart reichen, was aber kaum Informationsgewinn bringt. Im Falle der (Teil-)</p>	Information zur grds. Projektfinanzierung dürften vorhanden sein, ggf. ergänzende Beschreibung der Zahlungsstromübersicht insb. beabsichtigte Aufnahme von Investitionskrediten.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		Finanzierung aus dem operativen Cash-Flow bedürfte es einer entsprechend langfristigen Projektion des gesamten Finanzplans, was vom Aufwand her außer Verhältnis stünde. Vor diesem Hintergrund die Frage: Worauf zielt die Erläuterungspflicht? Wie soll sie umgesetzt werden?"	
113	§ 1 Absatz 2 Nummer 7 KomHVO	Ist eine Darstellung der Bilanz ohne Konten weiterhin möglich?	Nein, es ist Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz darzustellen.
114	§ 1 Absatz 2 Nr. 7 KomHVO	Dem Haushaltsplan ist als Anlage die Ergebnis- und Finanzrechnung, sowie die Bilanz des Vorjahres beizufügen. Wie verhält es sich bei einem Doppelhaushalt? Die Anlagen für das zweite Haushaltsjahr sollten der Kommunalaufsicht (und dem Vertretungsorgan, vgl. 9 Absatz 2) nachgereicht werden können.	Können der Kommunalaufsicht vor Beginn des 2. Haushaltsjahres vorgelegt werden.
115	§ 1 Abs. 2 Nr. 8 u. 9 KomHVO	Sind die Wirtschaftspläne und neusten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen zusätzlich auszuweisen - auch wenn diese Bestandteile des Beteiligungsberichtes sind? Die Pläne könnten im ohnehin als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht eingebunden werden. Dies würde die physische Aufblähung des Haushaltsplanes mindern.	Hinsichtlich § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO kann als (vereinfachende) Alternative eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen pp. weiterhin vorgelegt werden. Insoweit keine Änderung der Rechtslage.  Sofern Unterlagen mit den erforderlichen Inhalten bereits vorgelegen haben (z.B. bei Beschluss Wirtschaftsplan) oder zeitgleich vorgelegt werden, so kann ein Verweis hierauf erfolgen. Andernfalls sind die erforderlichen Angaben vorzunehmen. Dritten wären die v.g. Unterlagen ebenfalls zugänglich zu machen bzw. mit zu übersenden.
118	§ 1 Abs. 2 Zif. 8 KomHVO	Sind die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse einer Beteiligung größer 20 %, die beim Eigenbetrieb als Beteiligung bilanziert sind, trotzdem als Anlage zum Haushaltsplan aufzunehmen?	Ja
120	§ 1 Absatz 2 Nr. 9 KomHVO	"kurz gefasste Übersicht". Wird es ein Muster geben?	Nein, nicht geplant.
	<b>§ 2 KomHVO</b>		
121	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO	Handelt es sich bei der Bezeichnung „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“ um eine redaktionelle Änderung, die im (Teil)Ergebnisplan	Nachkorrektur von in der GemHVO unterbliebenen Änderungen. Keine weiteren Änderungen, Muster insoweit unverändert und wird zur Verfügung gestellt.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		anzupassen ist oder ändert sich auch die Zuordnung einzelner Zeilen zu den Summenzeilen?	
	<b>§ 3 KomHVO</b>		
122	§ 3 Abs. 1 Nr. 26 und 28 KomHVO	Ergeben sich aus den inhaltlichen Ergänzungen um die "den Krediten für Investitionen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen" auch Auswirkungen auf die Zuordnungsvorschriften zum kommunalen haushaltsrechtlichen Kontenrahmen?	Keine Änderungen der Zuordnungsvorschriften.
123	§ 3 Abs. 1 Nr. 26 KomHVO	Was sind „und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen“? Was sind dies für Geschäfte? Zur Vermeidung von Auslegungsfragen sollten derartige Rechtsverhältnisse aufgelistet werden.	Einzelfallbetrachtung
124	§ 3 Ziffer 27 und 29 KomHVO	Veranschlagung Liquiditätskredite Ein- und Auszahlungen im Verhältnis zum Höchstbetrag in der HHS Die Aufnahme von Planwerten für Liquiditätskredite macht wenig Sinn. Ein funktionierendes Liquiditätsmanagement mit häufigen und kurzläufigen Kreditaufnahmen würde Planwerte in schnell 3-stelliger Millionenhöhe erforderlich machen. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird bereits durch die Haushaltssatzung gedeckelt. Dieser stellt jedoch anders als bei den I-Krediten eben keinen Gesamtbetrag dar	Prognose der Nettoveränderungen unter Berücksichtigung der Finanzrechnung
125	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO	Ergänzung des „Zahlungsmittelsaldos“ als redaktionelle Änderung oder inhaltliche Änderung beabsichtigt? Was soll der Saldo aus Ein- und Auszahlungen im Finanzplan, in dem Zahlungsströme abgebildet werden, denn sein, wenn kein Zahlungsmittelsaldo? → Annahme redaktionelle Änderung	Redaktionelle Änderung

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
	§ 4 KomHVO		
126	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KomHVO	Sollen Ziele und Kennzahlen nicht mehr zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden?	Es wird auf den Erlass zum Wegfall von § 12 GemHVO verwiesen.
	§7 KomHVO		
127	§ 7 Abs. 2 KomHVO	Vorbericht Inhalt → Wird es ein Muster geben oder mehrere (z.B. wie bisher gesondert für den Eigenkapitalspiegel)? Oder entscheidet jede Kommune für sich oder im Zweifel die Aufsichtsbehörde, ob alle Vorgaben erfüllt sind?	Nicht beabsichtigt
128	§ 7 Abs. 2, § 19, u.a KomHVO	Den Kommunen werden umfangreiche Erläuterungspflichten aufgegeben. Zusätzlich führen eine Reihe von Änderungen zu notwendigen Anpassungsarbeiten z.B. zur Neufassung von Dienstanweisungen oder Inventur-/Bewertungsrichtlinien. Dies trifft insbesondere in Stärkungspaktkommunen auf z.T. extrem ausgedünnte und hochbelastete Personalkapazitäten, so dass - egal wie wünschenswert vieles in der Sache sein mag - diese Anpassungsarbeiten kaum leistbar sind, v.a. auch angesichts der engen Fristen für die Haushaltsaufstellung. Da die KomHVO extrem kurzfristig in Kraft gesetzt wurde und keine Übergangsfristen beinhaltet: Wird es Erleichterungen seitens des MHKBG geben? Welche?	Erleichterungen für 2019 schon erfolgt.
129	§ 7 Abs. 2 Nr.2 KomHVO	Auf welcher Basis soll die mittelfristige Planung der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften erfolgen?	Es hat eine sorgfältige Schätzung zu erfolgen. Sollten Rückstellungen notwendig geworden sein oder gar in Anspruch genommen worden sei, so sind diese zu erläutern.
130	u.a. § 7 Abs. 2 Nr. 2 KomHVO	"Verschiedene Regelungen in der KomHVO nehmen -anders als bislang die GemHVO- Bezug auf das direkte Vorjahr des jeweiligen Planjahres. Unter anderem im § 7 Abs. 2 Nr. 2 KomHVO wird Bezug genommen auf Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie auf Bilanzpositionen.	Es kann auf die Planwerte des Vorjahres (in diesem Jahr findet die Planung für das Folgejahr statt) zurückgegriffen werden. Bereits bekannt wesentliche Änderungen/Abweichungen sind einzubeziehen.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		<p>- Bei der Haushaltsplanaufstellung liegt jedoch für das jeweilige Vorjahr selbstverständlich noch keine Bilanz mit entsprechenden Werten vor. Eine derart geforderte Zwischenbetrachtung würde eine Momentaufnahme erfordern, die nur mit großem Aufwand erstellt werden kann und aus Sicht der Stadt keinerlei Mehrwert liefert.</p> <p>- Ebenso problematisch ist eine Aussage über Ein- und Auszahlungen sowie Ertrags- und Aufwandspositionen des direkten Vorjahres. Abschließende Zahlen liegen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht vor. Selbst Prognosen sind zu diesem Zeitpunkt nur sehr eingeschränkt belastbar. Insbesondere nichtlineare Effekte und ausstehende Jahresabschlussbuchungen, würden zu einem verzerrten Bild der geforderten Darstellung führen.</p>	
131	§ 7 Abs. 2 KomHVO	Ist die genannte Gliederung des Vorberichtes zwingend so einzuhalten oder darf nach örtlichen Gegebenheiten die Gliederung sinnvoll ergänzt/verändert/angepasst werden?	Ziffernfolge nicht verbindlich, Anpassung durch örtliche Gegebenheiten möglich.
132	§ 7 Abs. 2 Nr. 1/ Nr.7 KomHVO	Werden unbestimmte Rechtsbegriffe wie "wesentlich" von den Kommunen wie bisher auch ausgelegt oder ist eine Vorgabe durch das MHKBG beabsichtigt? Lösungsvorschlag: Kommune entscheidet nach örtlichen Gegebenheiten selber, wann eine Maßnahme wesentlich ist, ähnlich der vom Rat definierten Wesentlichkeitsgrenze	Wie in der Vergangenheit auch jetzt nicht beabsichtigt.
133	§ 7 Abs. 2 Nr. 3 KomHVO	Wie soll das Verhältnis von Jahresergebnis und Deckungsbedarf des Finanzplanes dargestellt werden? Sinnvoll erscheint eine Erweiterung der Kennzahlen um eine solche, die dieses Verhältnis darstellt.	Verbale Erläuterungen anhand der örtlichen Gegebenheiten des Jahresergebnis und EK- Reichweite, Überschuldungsbedrohung und hins. Deckungsbedarf des Finanzplans, Aussage über Veränderung der Bestände liquider Mittel bzw. drohende dauerhafte Kassenkredite)

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
134	§ 7 Abs. 2 Nr. 3 KomHVO	Was ist „Deckungsbedarf des Finanzplans“	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, weiterhin Ausführungen dazu, ob nicht nur vorübergehende Kassenkreditbestände zu besorgen sind.
135	§ 7 Absatz 2 Nr. 4 KomHVO	Was sind "wesentliche" Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwendungen?	Wird örtlich festgelegt, möglich ist eine Orientierung an den festgelegten Wertgrenzen nach § 13 I KomHVO.
136	§ 7 Absatz 2 Nr. 4 KomHVO	Ist die Regelung "Haushalte der folgenden Jahre" mit der mittelfristigen Finanzplanung gleichzusetzen? Die Entwicklung bzw. Auswirkungen werden bereits in den entsprechenden Teilergebnis- und Teilfinanzplänen für die Folgejahre abgebildet (mittelfristige Finanzplanung).	Bis zur Beendigung der Maßnahme. Dies kann auch über die mittelfristige Finanzplanung hinausgehen (dann verbale Erläuterungen ausreichend).
137	§ 7 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO	"Der Vorbericht soll darstellen, wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit entwickeln wird unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades.  Die Zeiträume der Mittelfristplanung (HHJ + 3 J.) und eines möglichen Abbaupfades der Liquiditätskredite (je nach Ausgestaltung einer Altschuldenlösung mind. 30 J.) unterscheiden sich deutlich. Welche Anforderungen werden vor diesem Hintergrund an die Darstellung eines Abbaupfades gestellt?"	Konkretisierungserfordernis in unmittelbarer Folge des Haushaltsjahres höher, dann perspektivisch abnehmend. Ziel ist Schaffung von Problembewusstsein und Anhaltung zur Realisierung von Lösungen. Weiteres, insbesondere betragsmäßige Konkretisierung nach mittelfristige Finanzplanung, bleibt etwaigem Altschuldenprogramm vorbehalten.  Wenn ein Abbau von vorhandenen Liquiditätskrediten tatsächlich nicht erfolgen kann, so ist der IST-Bestand auch für die Folgejahre anzusetzen.
138	§ 7 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO	Entfällt die Pflicht zur Darstellung dieser Inhalte, wenn keine Aufnahme/Tilgung von Liquiditätskrediten im Rahmen der Haushaltsplanung vorgesehen ist?	Sofern nur vorübergehende Liquiditätskredite benötigt werden und ansonsten keine Altbestände vorhanden sind, ist Darstellung eines Ablaufpfades entbehrlich.
139	§ 7 Abs. 2 Nr. 6 KomHVO	Muster zur HSP-Darstellung behalten ihre Gültigkeit?	Änderungen nicht beabsichtigt.
140	§ 7 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO	Was genau ist mit dieser Vorschrift hinsichtlich der Straßenentwässerungskostenanteile gemeint? Wie soll die Darstellung hierzu im Vorbericht erfolgen?	Verbaler Beschreibung etwaiger (künftiger) Belastungen durch erforderliche Anpassungen bzw. Ertüchtigungen von Abwasseranlagen. Die Beschreibung kann aufs wesentliche reduziert erfolgen.
141	§ 7 Abs. 2 Nr. 7b) KomHVO	Sind mit den Formen der interkommunalen Zusammenarbeit ausschließlich solche nach dem GkG gemeint oder geht die Vorschrift darüber hinaus? Was ist in diesem Zusammenhang	Auch über GkG hinaus, Wesentlichkeit ist vor Ort zu bewerten und festzulegen.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		"wesentlich"? Ist die Wesentlichkeitsgrenze von der Gemeinde eigenständig festzusetzen oder gelten hier grundsätzliche Rahmenbedingungen (bspw. bezogen auf die Bilanzsumme, die Ergebnisbelastung etc.)?	
142	§ 7 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO	Was ist mit dem Begriff "Umlagen" gemeint?	Umlagen u.a. für Zweckverbände (Schule, Entwässerung u.a.) ergeben können. Kreisumlagen und Landschaftsumlagen sind unter § 7 Abs. 2 Nr. 2 zu erfassen.
143	§ 7 Absatz 2 Nr. 7 KomHVO	Muss im Vorbericht gem. 7 Absatz 2 Nr. 7 b KomHVO NRW tatsächlich über alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts berichtet werden?	§ 7 II Nr. 2 vor Buchstabe b) setzt nur Aussagen über die wesentlichen Belastungen voraus. Die Wesentlichkeit ist vor Ort festzulegen.
	<b>§ 10 KomHVO</b>		
145	§ 10 Abs. 1 KomHVO	Wann aufgeführt, nur wenn erheblich oder immer? Wie ist der Begriff " <b>erhebliche</b> Änderungen" auszulegen?	Die Erheblichkeit ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auszulegen. Soweit die Merkmale von § 81 GO erfüllt sind, sind diese Mindestinhalt. Darüber hinaus sind aber alle bedeutenden Änderungen mit aufzunehmen. Keine vom Rat zu beschließenden Grenzen mehr erforderlich.
146	§ 10 Abs. 1 KomHVO	Müssen die bisher geleisteten oder angeordneten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen immer im Nachtragshaushaltsplan aufgeführt werden oder nur wenn sie erheblich sind?	Nur erheblich
	<b>§ 11 KomHVO</b>		
147	§ 11 Abs. 1 KomHVO	Wie ist der Begriff "zuzurechnende Höhe" auszulegen? Anwendungsbeispiele, Hinweise vom Land?	Keine Abweichung zur vorherigen Fassung § 11 Abs. 2 GemHVO
148	§ 11 Abs.1 KomHVO	Für die Planung und Buchung soll nicht mehr der im Bescheid genannte Erfüllungszeitpunkt relevant sein. Wird dadurch das Problem des abweichenden Wirtschaftsjahres bei der Sollstellung der Gewerbesteuvorauszahlungen gelöst?	Nur redaktionelle Änderung. Die bisher abzugrenzenden Positionen sind auch weiterhin so zu behandeln.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
149	§ 11 Abs. 1 KomHVO	<p>Neufassung. Wegfall u.a. Werden Erträge und Aufwendungen in einem Leistungsbescheid festgesetzt, ist die Veranschlagung nach dem Erfüllungszeitpunkt vorzunehmen. Hierzu bitte eine Erläuterung, was sich durch die neue Formulierung genau geändert hat.</p> <p>Erträge und Aufwendungen in dem Haushaltsjahr zuzurechnender Höhe - weitergehender als wirtschaftliche Zurechenbarkeit? Ist das Bescheidprinzip weggefallen?</p> <p>Die Vorschrift, Erträge und Aufwendungen, die in einem Leistungsbescheid festgesetzt werden, nach dem Erfüllungszeitpunkt zu veranschlagen, wurde gestrichen. Ist hier tatsächlich eine Änderung der bisherigen Veranschlagungsgrundsätze beabsichtigt? Dies könnte bei uns zu erheblichen Verwerfungen führen.</p>	Die bisher abzugrenzenden Positionen sind auch weiterhin so zu behandeln.
150	§ 11 Abs. 3 Satz 1 KomHVO	<p>Wie ist der Begriff "für denselben Zweck" auszulegen? Bedeutet die neue Regelung jetzt, dass beispielsweise Fortbildungskosten oder Energiekosten nicht mehr in mehreren Produktgruppen zu veranschlagen sind? Stellungnahme (Beispiel: Abschreibungen, Personalaufwendungen, Auflösungen von Sonderposten z.B. haben denselben Zweck und den Anforderungen aus § 4 Abs. 1 KomHVO folgend müssen diese produktorientiert geplant/gebucht werden, in Folge tauchen sie an "verschiedenen Stellen" im Haushalt auf. Was ist gemeint?</p>	Veranschlagung für denselben Zweck ist nicht identisch mit gleichartigen Aufwendungen z.B. Fortbildungsaufwand. Dieser folgt dem Aufwand für das betroffenen Personal, was durchaus in mehreren Teilplänen geschehen kann. (Bsp: Zweck z.B. Fortbildungsaufwand im Rettungsdienst, dieser darf nicht an zwei verschiedenen Stellen veranschlagt werden).

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
	§ 12 KomHVO		
151	§ 12 GemHVO; 4 Absatz 2 Nr. 1 KomHVO	<p>Die Streichung des 12 GemHVO wird im Sinne des Bürokratieabbaus begrüßt. Die weiterhin in 4 KomHVO vorhandene Vorschrift zur Darstellung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung steht im Widerspruch zur Streichung des 12 GemHVO. Es bedarf folglich einer Nachbesserung des Absatz 2 N. 1 KomHVO.</p> <p>Sollen Ziele und Kennzahlen nicht mehr zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden? Die Regelungen des 12 GemHVO NRW wurden in die KomHVO NRW nicht mehr aufgenommen. Daher stellt sich die Frage, ob Ziele und Kennzahlen nicht mehr zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden sollen.</p> <p>§ 12 GemHVO Ziele und Kennzahlen ist entfallen? § 4, aber auch § 49 sind inhaltlich gleichlautend, redaktionelle Änderung oder inhaltliche Änderungen beabsichtigt?</p>	Es wird auf den Erlass zum Wegfall von § 12 GemHVO verwiesen.
153	§ 12 KomHVO	<p>Der bisherige Halbsatz "soweit nicht die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt werden" ist weggefallen. Bedeutet dies, dass diese Möglichkeit nicht mehr besteht und Verpflichtungsermächtigungen zwingend einzeln zu veranschlagen sind?</p> <p>Für kleine Kommunen ist es sinnvoll, die gesamte Mittelfristplanung als Verpflichtungsermächtigung zu deklarieren. Auf diese Weise kann der Rat bei geänderten Rahmenbedingungen unkompliziert auf Verschiebungen der Investitionen reagieren. Dies ist insbesondere bei geringen Investitionsvolumen der</p>	Diese Handhabung ist vorbehaltlich der Regelung in § 12 Abs. 2 KomHVO weiterhin möglich.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		kleinen Kommunen vorteilhaft. Eine Klarstellung ist erforderlich, ob diese bisherige sinnvolle und zielführende Handhabung beibehalten werden darf.	
154	§ 12 Abs. 1 Satz 3 KomHVO	§ 12 Abs. 1 Satz 3 besagt: „Dies gilt nur für die Investitionen, die nach § 4 Absatz 4 Satz 3 darzustellen sind“. Bezieht sich diese Einschränkung auf Satz 1 und Satz 2 des § 12 Abs. 1? Oder bezieht sich diese Einschränkung nur auf Satz 2? Nach unserer Einschätzung bezieht sich dies auf beide Sätze, also Satz 1 und Satz 2	Satz 3 bezieht sich auf S. 1 und S. 2 von § 12 Abs. 1.
	§ 13 KomHVO		
155	13 Absatz 1 Satz 2 KomHVO	Wie soll die Bevölkerungsentwicklung in die den Wirtschaftlichkeitsvergleich einbezogen werden? Welche Daten sind zu Grunde zu legen. Statistik Daten, eigene Entwicklungspotenziale?	Statistische Daten und eigene Einschätzungen von Entwicklungspotenzialen.
	§ 15 KomHVO		
156	§ 15 I KomHVO	Entfall des bisherigen Wahlrechts zur Veranschlagung beabsichtigt/gewünscht? "müssen nicht" wird zu "werden nicht" im entsprechenden §	Die Formulierung ist nicht als Verbot zu interpretieren.
	§ 19 KomHVO		
157	§ 19 Nr. 1 KomHVO	Wie sind die Begriffe "wesentlich" auszulegen?	Unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten und des Einzelfalles zu definieren.
158	§ 19 Nr. 2 KomHVO	<b>Haushaltsplanung; Erläuterung von Investitionen</b> Nach § 19 Nr. 2 KomHVO sind Ansätze für neue Investitionen zu erläutern. Weiterhin wird angegeben, dass bei Investitionen über mehrere Jahre, bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen ist. Danach müssten nicht nur neue Investitionen, sondern auch nahezu jede Investition, die über mehrere Jahre geht, erläutert werden. Sollen in die Darstellungen auch Ermächtigungsübertragungen, überplanmäßige Auszahlungen berücksichtigt werden?	Aufgrund der angegebenen Erforderlichkeit in S. 1 ist eine Einschränkung auf bedeutende und wesentliche Investitionen (die über mehrere Jahre gehen) möglich. Ggf. auch einschl. Abweichungen im Auszahlungsverlauf (Ermächtigungsübertragungen, üpl-Auszahlungen u.a.). Ausgestaltung der Darstellung ist unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten von der Kommune zu entscheiden.
159	§ 19 KomHVO	Wie unterscheiden sich die Erläuterungen des 19 grundsätzlich von den Erläuterungspflichten des 7?	§ 7 Vorbericht als Gesamtbetrachtung auf Ebene des Gesamtergebnisplans, § 19 Betrachtung der Produkte und Maßnahmen der Teilpläne, hier eher detaillierter.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
160	§ 19 Nr. 3 KomHVO	Wie soll die Notwendigkeit einer Verpflichtungsermächtigung dargestellt werden?	Erläuterung muss erforderlich sein, insoweit sind Erläuterungen nur vorzunehmen, wenn VEs aus der Bezeichnung nicht selbsterklärend sind oder ggf. atypische Betragskonstellationen.
161	§ 19 Nr. 4 KomHVO	Wie ist der Begriff "erhebliche Zahlungen" auszulegen?	Erheblichkeit ist nach den spezifischen Gegebenheiten vor Ort individuell festzulegen. Geschäfte der lfd. Verw. werden in diesem Zusammenhang i.d.R. nicht als betroffen angesehen.
	<b>§ 20 KomHVO</b>		
162	§ 20 Nr. 2 KomHVO	Ist eine Deckung der konsumtiven Auszahlungsbedarfe durch Ermächtigungen für investive Auszahlungsbedarfe erlaubt und ist die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für Investitionen damit von dem Jährlichkeitsprinzip entbunden? Die Kreditermächtigung für Investitionen wird in der Haushaltssatzung festgelegt. Grundlage für die Bemessung sind die entsprechenden Veranschlagungen im Finanzplan. Durch die Bewirtschaftung und die nebenstehende Vorschrift verändert sich die Grundlage für die Bemessung der Kreditermächtigung.	Unter Berücksichtigung von § 86 Abs. 1 GO ist spätestens am Jahresende der tats. ungedeckte investive Auszahlungsbetrag zu ermitteln, nur dieser darf mit Krediten abgedeckt werden.  Die investiven Auszahlungen bleiben nach wie vor Grundlage für die investive Kreditermächtigung. Hierbei können investive Einzahlungen außer Betracht bleiben, die aus einem ausdrücklich zur Liquiditätsvorsorge für spätere Versorgungsauszahlungen gebildeten Kapitalstock zurückfließen und dementsprechend verwendet werden.
163	§ 20 Nr. 2 KomHVO	Keine Unterscheidung mehr zw. Investiven und konsumtiven EZ/AZ? Können bei Haushaltsüberschreitungen investive und konsumtive Konten sich gegenseitig decken?  Zukünftig sollen alle Einzahlungen insgesamt zur Deckung aller Auszahlungen dienen. Bislang haben wir hier zwischen konsumtiven und investiven Ein- und Auszahlungen unterschieden. Reichten im Einzelfall bspw. konsumtive Auszahlungen (i.d.R. mit einem Aufwand verbunden) nicht aus, so war ein Antrag auf überplanmäßige Auszahlungen zu stellen. Im Rahmen der neuen Deckungsfähigkeit könnten auch investive Ein- und Auszahlungen (mit Ausnahme von Einzahlungen aus Krediten) zur Deckung herangezogen werden.	Ja, § 20 ist nur anzuwenden soweit in den anderen Vorschriften nichts Anderes geregelt ist (z.B. § 21 KomHVO). Auf die Regelungen zu (ausschließlich investiven) Kreditaufnahme des § 86 Abs. 1 GO NRW wird hingewiesen.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
164	§ 20 Nr. 2, i.V.m. § 21 Abs. 3 KomHVO	Gemäß § 21 Abs. 3 KomHVO darf die Bewirtschaftung des Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 führen. Die Inhalte der Rechtsnormen sind daher widersprüchlich."	§ 20 regelt die Grundsätze der Gesamtdeckung als grundlegende Vorschriften der Haushaltswirtschaft, §21 regelt dagegen die Möglichkeiten der Budgetbildung des Haushalts der Kommune.
	§ 21 KomHVO		
165	§ 21 III S.2 KomHVO	Der globale Minderaufwand gefährdet das geplante Jahresergebnis, da diese vorweggenommenen Einsparungen im Rahmen der Haushaltswirtschaft zu erbringen sind. Wie verhält sich aus Sicht des Ministeriums der neu eingefügte §21 Absatz 3 Satz 2 KomHVO hierzu Diese Vorschrift kann so gelesen werden, dass der globale Minderaufwand die Budgetierung weitestgehend unterbindet.	Globaler Minderaufwand ist eine Möglichkeit keine Pflicht, insoweit obliegt es der Kommune darüber zu entscheiden, dies schließt auch die Überwachung und Verantwortung der Budgetbewirtschaftung ein.
166	21 III S. 2 KomHVO	Ist die Vorschrift so auszulegen, dass die Budgetierung bei einer drohenden (dauerhaften) Verschlechterung des Plansaldos nicht mehr angewendet werden darf?	Ja
	§ 23 KomHVO		
167	§ 23 Absatz 2 KomHVO	Können intern eine höhere Wertgrenze festgelegt werden, als die definierten 10 Euro?	Aufgrund gesetzlicher Regelung nur unter 10 € möglich.
	§ 25 KomHVO		
168	§ 25 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO	Wie ist der Begriff "unverzüglich" auszulegen? Wie ist der Begriff "wesentlich" auszulegen?	„unverzüglich“ identisch mit alter Regelung, „wesentlich“ abhängig von den örtlichen Gegebenheiten
169	§ 25 Abs.1 Nr. 2 KomHVO	Was ist genau gemeint mit „Gesamtauszahlungen einer Maßnahme“? Der Jahresansatz (z.B. wenn die Baumaßnahme über mehrere Jahre geht, nur Jahr 1) oder die gesamten Investitionsmittel einer Maßnahme?	Beides, sowohl wesentliche Erhöhung in diesem Jahr als auch wenn zukünftig damit zu rechnen ist.
	§ 27 KomHVO		
170	§ 27 Abs. 4 KomHVO	Ist bei einer befristeten Niederschlagung einer Forderung der Betrag nicht auszubuchen?	Wie bisher, bei befristeter Niederschlagung keine Ausbuchung, aber Wertberichtigung zu prüfen.  Reduzierung auf wertmäßig 0€ weiter zulässig

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		Sind Ansprüche tatsächlich auszubuchen, d. h. die offene Forderung ist auf 0 € zu setzen oder reicht es - in Abhängigkeit von der jeweils eingesetzten Software - wenn die Forderung als wertberichtigt gebucht wird und in der Bilanz nicht mehr als Forderung ausgewiesen wird?	Ergänzender Hinweis: Sollte die Forderung in voller Höhe erloschen sein (z.B. abgeschlossenes Insolvenzverfahren) so verbleibt keinerlei „Restforderung“, d.h. keine Aufführung im Inventar.
171	§ 27 Absatz 4 KomHVO	Ist die Ausbuchung der Ansprüche bei Forderungen in der Ergebnisrechnung als Ertragsminderung oder als Aufwand (entsprechend einer Einzelwertberichtigung) vorzunehmen?	Uneinbringliche Forderungen werden als Aufwand ausgebucht.
	§ 29 KomHVO		
174	§ 29 (1) KomHVO	Der korrespondierende bisherige § 28 (1) GemHVO verwies auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur. Dieser Verweis auf die GoI ist ersatzlos entfallen. Ist es richtig, dass trotzdem für die Inventur weiterhin die GoI als Teil der GoB anzuwenden sind? Vorschlag: Für die Bereiche Bewertung, Buchführung und Jahresabschluss verweist die GO in §§ 91 (4), 93 (1) und 95 (1) auf die GoB. Da auch bzgl. der Inventurvereinfachungsverfahren (§ 30) auf die GoB verwiesen wird, sollten auch für die Inventur selbst die GoB und damit die GoI gelten, notfalls rechtssystematisch über den Umweg der GO, da die Inventur Voraussetzung für die GoB-gerechte Bewertung und die Erstellung des JA ist.	Dem Vorschlag kann gefolgt werden.
175	§ 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO	Bezieht sich die Frist von 5 Jahre nur auf die Festwerte aus Nr. 1?	Ja
176	§ 29 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO	Die Vorschrift wurde an § 240 Abs. 4 HGB angepasst und ist nahezu identisch mit dem ehem. § 34 Abs. 3 GemHVO. Gestrichen wurde der bisherige S. 2 "Dies gilt auch für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden und Garantien." Es stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber mit der Streichung bewusst methodische Änderungen bei der Bewertung der Urlaubs- und	Inhaltliche Änderungen sind nicht erfolgt. Urlaubs- und Überstundenrückstellung sind unter Schulden einzuordnen, daher ist die bisherige Möglichkeit der Gruppenbewertung für Urlaubs- und Überstundenrückstellungen weiterhin möglich.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		Überstundenrückstellungen wünscht. Oder ob es lediglich redaktionell um die Anpassung an das HGB ging."	
	§ 30 KomHVO		
177	§ 30 KomHVO	Inventurvereinfachungsverfahren Bitte um Benennung entsprechender Beispiele zu den verschiedenen Möglichkeiten der Vereinfachungsverfahren.	Die Inanspruchnahme der genannten Vereinfachungsverfahren ist im Rahmen der GoB/GoI örtlich festzulegen. Auf HGB Kommentierung kann zurückgegriffen werden.
179	§ 30 Abs. 3 KomHVO	Diese neue Norm regelt die vor- und nachgelagerte Inventur, erwähnt aber nur Vermögensgegenstände. Nach § 91 GO unterliegen jedoch auch Schulden der Inventurpflicht. Ist es richtig, dass durch die ausdrückliche Erwähnung der VG nicht die Anwendung GoB-konformer Inventurverfahren bei der Inventur von Schulden ausgeschlossen werden sollen? Die vorgelagerte Inventur wird auch im HGB-Bereich insbesondere für personenbezogene Rückstellungen (z. B. Pensionen) angewandt (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, Anm. 169 zu § 249 HGB). Diese Möglichkeit sollte im Interesse der zügigen und wirtschaftlichen Erstellung des Jahresabschlusses nicht ausgeschlossen werden.	Aufgrund der Entsprechung zum HGB, wird auch der entsprechenden Auslegung gefolgt. Es ist sicherzustellen, dass eine jährliche vergleichbare Handhabung erfolgt. Die außergewöhnlichen Veränderungen sind zu berücksichtigen.
180	§30 Abs. 4 KomHVO	Wenn die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren AK/HK wertmäßig den Betrag von 800€ netto nicht übersteigen nun den Auszahlungen der lfd. Verwaltungstätigkeit zugordnet werden, kann hier trotzdem die allgemeine IVP des Jahres weiterhin diesen Vermögensgegenständen zugeordnet werden? Wenn dies nicht möglich ist, gibt es für die Kommunen Übergangsregelungen für das Jahr 2019?	Es handelt sich um eine Bilanzierungsregel, dies ändert nichts am investiven Charakter des Vermögensgegenstandes. Die Verwendung der IVP wäre zulässig, jedoch ist eine konkrete Zuordnung infolge der Gesamtdeckung nicht erforderlich.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
181	§ 30 Abs. 4 KomHVO	Sind nur die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten gemeint?	Es ist auf die AK/HK im Zeitpunkt der Anschaffung abzustellen.
182	§ 30 Abs. 4 KomHVO	Wertgrenze von 800 € als Obergrenze oder als einzig mögliche Wertgrenze? Wie ist die Abbildung im Haushalt 2019 vorzunehmen (Investitionshaushalt oder laufende Verwaltungstätigkeit?)"	<p>Es wird auf den bereits ergangenen Erlass (Mail des MHKBG vom 18.03.2019, 11:03 Uhr) verwiesen:</p> <p>Nach § 36 Abs. 3 KomHVO sind Auszahlungen für Geringwertige Wirtschaftsgüter, soweit sie unmittelbar als Aufwand verbucht werden, der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen. Hierbei ist es in der Regel nicht zu beanstanden, dass die konsumtive Auszahlungsermächtigung über- bzw. außerplanmäßig bereitgestellt wird, soweit die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gegeben ist. Zur Deckung des Mehrbedarfes kommen vor allem entsprechende Minderbedarfe bei den ursprünglich hierfür veranschlagten investiven Auszahlungsermächtigungen in Betracht.</p> <p>Berücksichtigt die Haushaltsplanung die Wertgrenze des § 35 Abs. 2 der früheren GemHVO i.H.v. 410 € (netto), fehlen bei Inanspruchnahme des Wahlrechts für die erhöhte Wertgrenze i.H.v. 800 € (netto) die entsprechenden Aufwandsermächtigungen. § 36 Abs. 3 KomHVO als Wahlrecht gewährt die Möglichkeit, dort beschriebenen Vermögensgegenstände bis zu einer Wertgrenze i.H.v. 800 € (netto) unmittelbar als Aufwand zu verbuchen. Somit wird es auch als zulässig erachtet, das Wahlrecht lediglich für die Vermögensgegenstände bis zu einer Wertgrenze i.H.v. 410 € (netto) in Anspruch zu nehmen. Soweit – abweichend von der Planung - das Wahlrecht bei Vermögensgegenständen bis zu einer Wertgrenze i.H.v. 800 € (netto) in Anspruch genommen werden soll, ist es in der Regel nicht zu beanstanden, wenn die sich so ergebenden Mehrbedarfe für Aufwendungen über- bzw. außerplanmäßig bereitgestellt werden, soweit eine entsprechende Deckung im laufenden Haushaltsjahr gegeben ist.</p>
183	§ 30 Abs. 4 KomHVO	Nach § 30 (4) kann auf die Inventarisierung von GWG bis zur Obergrenze von 800 EUR netto verzichtet werden (vgl. auch Wegfall des § 33 [4] GemHVO), nach § 36 (3) dann die Beschaffung unmittelbar als Aufwand verbucht und als	Nach § 36 Abs. 3 KomHVO können GWGs auch unmittelbar als Aufwand verbucht werden, die ältere Vorgehensweise der Aktivierung und sofortigen vollständigen Abschreibung ist weiterhin nicht zu beanstanden. Dies beinhaltet auch die Definition einer Wertuntergrenze.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		<p>konsumtive Auszahlung erfasst werden. IT.NRW hatte bisher die Beschaffung als investiv vorgegeben, so dass auch die Untergrenze eine Rolle spielte, sollte nicht jeder Bürolocher investiv erfasst werden. Die ursprüngliche Untergrenze von 60 EUR wurde mit dem ersten NKFWG gestrichen, steuerlich war sie zum 1.1.2008 bereits auf 150 EUR, durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz (BEG II) zum 1.1.2018 auf 250 EUR angehoben worden und die Obergrenze auf 800 EUR. Ist es richtig, dass jetzt alle Beschaffungen von VG ab 0,01 bis 800 EUR netto einheitlich behandelt werden können oder ist weiter eine Differenzierung unter-/oberhalb der Untergrenze nötig (Aufwandskonto, Auszahlungsposition)? Besteht weiterhin das Wahlrecht, GWG (ab 250 EUR) zu aktivieren und linear oder sofort abzuschreiben?</p>	
184	§ 30 Abs. 4 KomHVO	<p>Wird dem am 12.5.2017 verabschiedeten Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG II) gefolgt und die Aufzeichnungspflicht für Geringwertige Wirtschaftsgüter auf 250 EUR angehoben? Die bereits mit dem 1. KNF Weiterentwicklungsgesetz entfallene Untergrenze, des § 29 Absatz 3 GemHVO, von 60 EUR wurde von vielen Städten bisher beibehalten.</p>	Nicht beabsichtigt.
185	§ 30 Abs. 4 KomHVO	<p>Ab wann kann das Wahlrecht in Anspruch genommen werden? Kann die Regelung auch im laufenden Geschäftsjahr getroffen werden oder müssen die vorherigen Buchungen dann entsprechend korrigiert werden?</p>	<p>Wenn das Wahlrecht in Anspruch genommen werden kann, ist die Ausübung für jeden einzelnen Vermögensgegenstand möglich. Änderung der Wertgrenze auch im Verlaufe eines Jahres möglich, jedoch ist Erläuterung im Anhang des Jahresabschlusses erforderlich.</p>
186	§ 30 Abs. 4 KomHVO	<p>Können auch weiterhin Sammelanlagen für GWG gebildet werden?</p>	Ja, weiterhin möglich.
187	§§ 30 Abs. 4 und 36 Abs. 3 KomHVO	<p>Warum bezieht sich der Verordnungsgeber in § 30 Abs. 4 KomHVO NRW nur auf bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, während er sich bei § 36</p>	Inhaltlich keine Abweichungen, redaktionelle Anpassung wird überprüft.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		Abs. 3 KomHVO NRW auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bezieht?	
188	§ 30 Abs. 4 und § 36 Abs. 3 KomHVO	Kann für in den Aufwand direkt verbuchte unbewegliche Vermögensgegenstände eine Inventurbefreiung möglich sein? Bedeutet dies im Umkehrschluss, dass ich bewegliche GWG investiv buchen kann, aber keine Inventur durchführen muss.	Es wird von einer korrespondierenden Ausübung ausgegangen.
	§ 32 KomHVO		
189	32 Absatz 2 Nr. 1.9 KomHVO	Welche weiteren Stellen können neben der zentralen Stelle für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren festgelegt werden? Nach den Erläuterungen in der 7. Handreichung war es bisher bereits möglich, neben der zentralen Stelle, die Finanzbuchhaltung auch für funktional begrenzte Aufgabenbereiche durch mehrere Stellen der Verwaltung durchführen zu lassen. Handelt es sich bei dem angefügten Passus lediglich um diese in der Handreichung bereits beschriebene Möglichkeit (Klarstellung) oder sind damit auch weitere Stellen (z. B. außerhalb der Gemeindeverwaltung) gemeint?	Keine Bedenken, dass auch andere Stellen in der Verwaltung dies durchführen. Es muss zumindest eine zentrale Aufsicht gewährleistet sein. Auf § 94 GO wird hingewiesen.
	§ 33 KomHVO		
		Wirklichkeitsprinzip	
190	§ 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO	a) Was ist unter dem "Wirklichkeitsprinzip" zu verstehen und wie ist die Abgrenzung zum Vorsichtsprinzip? b) Werden stille Reserven aufgedeckt bzw. vollständige Neubewertung?	a) Das Wirklichkeitsprinzip findet seine Ausprägung in 36 Abs. 2 und 5. Näheres dort. b) Nein, es gilt weiterhin das Realisationsprinzip. § 33 Abs. 1 Ziffer 3 letzter Satz.
191	§ 33 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO	Stetigkeitsgrundsatz wird normiert, § 33 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO bricht § 33 Abs. 1 Nr. 5 im Jahresabschluss 2019, in dem die KomHVO erstmalig anzuwenden ist.	Keine Durchbrechung da § 33 Abs. 2 KomHVO die Änderung der Bewertungsmethoden zulässt. Begründung hierfür ist aktuelle Rechtsänderung.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
192	§ 33 Abs. 2 KomHVO	Zu allgemein formuliert, sollte sich nicht auf eine dadurch mögliche Ausweitung des Wertaufhellungszeitraumes beziehen. Folge: inakzeptabler Arbeitsaufwand infolge stetiger Anpassungserfordernisse bei den Jahresabschlussarbeiten sowie möglicher Verstoß gegen das Willkürverbot (Aufstellung 31.03., Prüfung 30.04. versus Aufstellung 31.03. Prüfung 30.09.)	§ 33 Abs. 2 KomHVO regelt nicht die Ausweitung des Wertaufhellungszeitraumes, vielmehr sollen in begründeten Ausnahmefälle Abweichungen von den Grundsätzen des Abs. 1 ermöglicht werden. Ggf. sind Berücksichtigungen nach dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses (spätestens 31.03) im erheblichen Maße begründungsbedürftig.
193	§ 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO	33 Absatz 1 KomHVO: Über 33 Absatz 1 Ziffer 3 KomHVO (wirklichkeitsgetreue Bewertung) können stille Reserven bei Finanzanlagen verwirklicht werden. Ist dies intendiert oder soll über Satz 2 „Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.“ ausgeschlossen werden, dass stille Reserven vor Verkauf verwirklicht werden?	Keine Hebung stiller Reserven, es weiterhin das Realisationsprinzip.
	§ 34 KomHVO		
194	§ 34 KomHVO Absatz 3 Satz 3	Hier heißt es, dass der Werteverzehr des Anlagevermögens zu den Anschaffungskosten gezahlt werden kann, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist. Ist damit gemeint, dass der Restbuchwert dem neuen Anlagegut als Herstellungskosten zugerechnet werden kann oder muss?	Nein. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nur auf die HK (= eigene Herstellung) bezieht.
195	§ 34 KomHVO	Der „alte“ § 33 IV GemHVO (GWG-Erfassung) ist weggefallen. Frage nun: Können wir den neuen § 57 I KomHVO zur Erfassung von GWG mit Sofortabschreibung verwenden oder entfällt diese Option künftig gänzlich?	§ 57 Abs. 1 KomHVO gilt nur für Eröffnungsbilanzen, i.Ü. vgl. Ausführungen zu GWG § 30 Abs. 4 KomHVO (siehe Frage 183).
196	§ 34 Abs. 3 KomHVO	Definition von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• angemessene Teile</li> <li>• Notwendige Materialgemeinkosten</li> <li>• Notwendige Fertigungsgemeinkosten</li> <li>• Werteverzehr bei AV bei Erstellung der Fertigung</li> </ul>	Örtliche Festlegung und Hinweis auf entsprechende Literatur z.B. HGB.
197	§ 34 Abs. 3 KomHVO	Bei den Herstellungskosten können zukünftig z.B. auch die Kosten der allgemeinen Verwaltung	Stundenabrechnung ist eine Möglichkeit, darüber hinaus sind auch vorsichtige Schätzungen denkbar.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		eingerechnet werden. Wie soll der Verwaltungsoverhead bei den Baukosten nachgewiesen werden? Bei den bisherigen aktivierten Eigenleistungen muss eine Stundenaufschreibung erfolgen.	
198	§ 34 Abs. 4 KomHVO	Zinsen für Fremdkapital, welches zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Um den Nachweis der Voraussetzungen "zur Finanzierung eines Vermögensgegenstandes" und "sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen" zu erbringen und die Höhe ermitteln zu können, müsste der Kredit für den Vermögensgegenstand separat aufgenommen werden. Wie dies in der Umsetzung erfolgen soll, ist fraglich.	Dies ist eng auszulegen. In Anlehnung an die HGB-Kommentierung, gilt dies nur, wenn das Fremdkapital zur Finanzierung der Herstellung des Vermögensgegenstands verwendet wird und die Fremdkapitalzinsen auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, so zB bei Objektfinanzierung. Liegt keine Objektfinanzierung vor, ist die Zurechenbarkeit eng auszulegen. Ggf. sind erforderliche Ermittlungen von berücksichtigungsfähigen Zinsaufwendungen vor Ort vorzunehmen.
199	§ 34 Abs. 5 KomHVO	Was ist eine pauschale Einzelwertberichtigung	Ein Verfahren der Einzelwertberichtigung bei dem pauschale Risikoabschläge anhand gewisser Kriterien (Art der Schuldner, Laufzeit etc.) vorgenommen werden.
	§ 35 KomHVO		
200	§ 35 KomHVO	Ist die Methode des gewogenen Durchschnitts nicht mehr vorgesehen? Ist eine Vereinheitlichung im Rahmen des Gesamtabschlusses notwendig?	§ 29 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO, gewogener Durchschnitt weiterhin zulässig. Somit übliches Vorgehen auch weiterhin zulässig.
201	§ 35a KomHVO	Bildung von Bewertungseinheiten nach dem von der GPA veröffentlichten Leitfaden zur Bilanzierung von Derivaten?	Orientierung am Leitfaden denkbar.
	§ 36 KomHVO		
		<b>Straße als Komponente</b>	
202	§ 36 KomHVO	Was zählt zu den einzelnen Komponenten im Straßenbau? Bei Erneuerung der Deckschicht einer Kreisstraße wird auch immer die Binderschicht (direkt unter der Deckschicht) erneuert. Daher wird vorgeschlagen diese zwei Schichten als eine Komponente "Deckschicht" in der Anlagenbuchhaltung zu führen. Ist dies möglich? Im Gesetz wird konkret zwischen	Binderschicht ist der Unterbau zuzuordnen. Ein Austausch der Deckschicht und der Binderschicht zugleich könnte ggf. zu einer wesentlichen Verbesserung und damit einer Aktivierung i.S.d. § 34 Abs. 3 führen.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		"Deckschicht" und "Unterbau" unterschieden. Es sollte daher eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Bindeschicht zur Deckschicht gehört	
203	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Wenn ich nach der Komponentenregelung eine neue Deckschicht aktiviere, was passiert mit dem bisherigen Anlagegut (Deckschicht und Unterschicht)? Wird dieses dann prozentual abgeschrieben um einen Werteverbrauch der Deckschicht darzustellen oder erfolgt weiter die bisherige Abschreibung?	Bei erstmaliger Komponentenbildung gilt: Da eine Straße maximal nur 2 Komponenten hat, folgt bei Bildung der Komponente Deckschicht die faktische Bildung der Komponente Unterbau. Bei der Wertbemessung des Unterbaus kann geprüft werden, ob hierfür der vorhandene Restbuchwert der Straße angenommen werden kann. Ein etwaiger Restwert der Deckschicht kann dann nach § 44 Abs. 3 KomHVO abgesetzt werden. Die Restnutzungsdauer für den Unterbau ist vor Ort zu ermitteln/festzulegen.
204	§ 36 KomHVO	Der Oberbau einer Straße besteht neben der Deckschicht auch i. d. R. aus einer Binderschicht und einer oder mehrerer Tragschichten (insb. einer Frostschuttschicht). Der Unterbau wird i. d. R. bei späteren Instandsetzungsmaßnahmen nicht mehr tangiert. Alle Schichten haben unterschiedliche Nutzungsdauern, die auch von der Nutzungsart (Hauptverkehrs-, Anliegerstraße) abhängen. Ist es richtig, dass mit dem Wortlaut "für die Komponenten Deckschicht und Unterbau" die o. g. Schichten als eigene Komponenten nicht ausgeschlossen werden sollten?	Lt. Gesetz nur 2 Komponenten für Straßen, Wege und Plätze vorgesehen.
205	§ 36 KomHVO	Ist es richtig, dass mit dem Wortlaut "in bituminöser Bauweise" der Komponentenansatz für Deckschichten aus Beton oder Pflaster ausgeschlossen werden soll?	Ja.
206	§ 36 Abs. 2 und 5 KomHVO	Ist die Komponentenbildung nach Wegfall der Einschränkungen des geplanten § 60 KomHVO auf alle Gebäude, Straßen und Wege anwendbar?	Ja, auch für Altbestand jedoch unter Berücksichtigung der übrigen Erläuterungen genannten Voraussetzungen.
		<b>Komponentenansatz</b>	
207	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Anwendung und Definition Komponente	Siehe § 36 Abs. 2, weitere Komponente können insbesondere Heizungsanlage, technische Installationen und Fassaden soweit sie mindestens 5 % des Neubauwertes betragen.
208	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Wahlrecht?	§ 36 Abs. 2 ist es eine „kann“-Entscheidung, mithin Wahlrecht.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
209	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Aktivierung=investive Zuwendungsmittel?	Bei Aktivierung sind auch investive Mittel einsetzbar, wichtig: Vorgaben des jeweiligen Förderprogramms beachten.
210	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Ergebniswirksamkeit?	Ergebniswirksamkeit des Komponentenansatzes liegt nicht vor. Zur Frage der Behandlung etwaiger Restwerte ist § 44 Abs. 3 KomHVO analog anzuwenden. Dies gilt insbesondere wenn eine bereits gebildete Komponente erneut betroffen ist
211	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Neubauwert= AK oder WBZW?	AK eines vergleichbaren Neubaus zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Maßnahme. (z.B. Überschlägige Prognose eines vergleichbaren Gebäudes durch städtischen Dienst; ggf. schematische Methoden anwendbar)
212	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Bestandsanlagen, die zum 31.12.2018 bereits vorhanden waren.	Ohne konkreten Anlass keine Bildung von Komponenten, nur bei Maßnahme kann diejenige Komponente gebildet werden.
213	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Bestandsanlagen-Fehlerhaftigkeit der bisherigen Nutzungsdauer ohne Maßnahme, dann Bildung Komponente möglich?	Korrektur der ND grds. möglich, jedoch nicht anlässlich nur Fehlerkorrektur. Bei konkreter Maßnahme jedoch möglich.
214	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Grundsatz der sachlichen Bewertungsstetigkeit? Anwendung auf alle Art und Funktionsgleiche Vermögensgegenstände	Nicht erforderlich, Betrachtung je einzelnen Vermögenstand (Erläuterung im Anhang erforderlich)
215	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Ist es richtig, dass mit dem Begriff "Komponente" bei Gebäuden ("soweit es sich um mit dem Gebäude verbundene physische Gebäudebestandteile handelt") der gleiche Inhalt gemeint ist wie nach dem Handelsrecht (IDW RH HFA 1.016), der ebenfalls an die Voraussetzung "physisch separierbar" anknüpft? Im Interesse einer Vermeidung unnötiger Abweichungen vom Referenzsystem HGB und objektivierbarer Abgrenzungen sollten die handelsrechtlichen Standards angewandt werden	Maßstab ist § 36 Abs. 2 KomHVO somit auch verbundene Gebäudeteile.
216	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Wird Rahmentabelle für GesamtND kurzfristig ergänzt?	Ja, ist beabsichtigt.
217	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Wie ist zu verfahren, wenn die Komponentenbewertung für Hochbau/Infrastruktur nach KomHVO angewandt wird und diese Vermögensgegenstände zu einem späteren Zeitpunkt vom städt. HH in Eigenbetriebe oder	Keine neue Problematik des 2.NKFWG

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		Sonderhaushalte der Stadt, die nach HGB geführt werden übertragen werden?	
218	§ 36 Abs. 2 Satz 2 KomHVO	Muss die 5-Prozent-Grenze für die Bestimmung von wesentlichen Komponenten an Hand des nach jeder Maßnahme aktuell und individuell ermittelten "Neubauwertes" bestimmt werden (erheblicher Ermittlungsaufwand!)? Oder ist es auch zulässig, für die gängigen Gebäudetypen (z. B. Schule, Kita, Bürogebäude, Turnhalle etc.) an Hand durchschnittlicher Prozentanteile die wesentlichen Gebäudebestandteile zu bestimmen?	Erleichterungen bei Ermittlung des Neubauwertes denkbar (u.a. schematische Ermittlungen für gängige Gebäudetypen).
219	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Kann eine gebildete Komponente (z. B. Fenster) nur komplett saniert werden oder ist auch die Sanierung einzelner Teile der Komponente (z. B. nur die Hälfte der Fenster) möglich?	Sanierung nur der ganzen Komponente möglich, jedoch Abschnittsweise Planung über ca. 3 Jahre zulässig, somit mehrjähriger Austausch möglich.
220	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Fraglich ist, was mit den anderen Ausstattungsmerkmalen (bei Anwendung der Komponentenregelung) ist, wenn sie nicht über der 5 %-Grenze liegen. Sind Modernisierungen hier dann wieder Aufwand?	Sofern keine Aktivierung über den Erlass vom BMF vom 18. Juli 2003 möglich ist und eine Aktivierung §36 Abs. 2 und Abs. 5 nicht greift, stellt dies nach wie vor Aufwand dar.
222	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Ist es möglich trotz vorgenommener Bildung/Neubewertung einer Komponente eine konsumtive Sanierung durchzuführen oder muss immer ein Investitionsvorgang erfolgen?	Kleinere Instandhaltungen sind weiter konsumtiv, darüberhinausgehende Instandhaltungen sind im Einzelfall zu entscheiden
223	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Gem. dieser Regelung darf eine Komponente gebildet werden, soweit es sich um mit dem Gebäude verbundene physische Gebäudebestandteile handelt und deren Wert im Einzelnen mindestens 5 Prozent des Neubauwertes beträgt. Sind die 5 Prozent vor der Maßnahme zu ermitteln, also auch der Wert der potentiellen Komponente vor der Maßnahme oder danach?	Wird an einem vor dem Jahr 2019 aktivierten Gebäude (=Bestandsanlage) eine Maßnahme vorgenommen, so ist der Neubauwert zu ermitteln und ins Verhältnis zur aktuell geplanten Maßnahme zu setzen.  In Abgrenzung dazu ist, bei einer erstmaligen Aktivierung (AK/HK in 2019 ff.) und einem ggf. zu ermittelnder Neubauwert, es zulässig, dass Verhältnis der Komponente zum Neubauwert entweder durch den Wert der konkreten Maßnahme (AK/gebrauchte Immobilie) oder den äquivalenten anteiligen Neubaukosten (HK/Neubau) der tats. Neubaukosten zu ermitteln.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
			<p>Neuanschaffung gebrauchte Immobilie in 2019 mit Ziel Komponentenbildung ohne konkrete Maßnahme, (rein bilanzieller Komponentenansatz).</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Ermittlung Neubauwert</li> <li>2) Ermittlung %-Wertes neuer Komponente am Neubauwert. (Schematische Ermittlung möglich)</li> <li>3) Bewertung zu bildende Komponente durch Ansatz des ermittelten %-Satzes im Verhältnis AK (KP)</li> </ol>
224	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Wie sind Maßnahmen an bereits abgeschriebenen Vermögensgegenständen zu behandeln?	Für Fälle gem. § 36 Abs. 2 ließe sich für einen abgeschriebenen VG der Buchwert wie folgt ermitteln: Restwert (ggf. 0) zzgl. Wert der Maßnahme. Als ND lässt sich hilfsweise die ND der Komponente ansetzen. Für den übrigen VG lässt sich die bisherige ND (ggf. 0) ansetzen.
225	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Gibt es Rahmenvorgaben/Mindestangaben, an die sich selbst erstellte Leitfäden zur Bewertung/Behandlung/Unterscheidung investiv oder konsumtiv aber auch die Komponentenaufteilung halten müssen?	Nein, über diese Anwendungshinweise hinaus gibt es für selbsterstellte Leitfäden keine Vorgaben.
226	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Der Komponentenansatz insbesondere unter Nennung der Komponenten Dach und Fenster bereitet in der Praxis Abgrenzungsprobleme. Was zählt z.B. zum Dach? Wird es hier Ausführungsbestimmungen geben? Gibt es für die genannten Komponenten in der NKF-Rahmenabschreibungstabelle zukünftig entsprechende Vorgaben?	<p>Eine Investition liegt dann vor, wenn die ganze Komponente ausgetauscht wird, beim Dach zum Beispiel die Eindeckung bzw. Dachhaut einschließlich Dämmung und der Dachentwässerung aber ohne den Dachstuhl, der als statisches Element zum Bauwerk selbst gehört. Eine Investition liegt auch dann vor, wenn der Austausch der Komponente keine Erweiterung oder wesentliche Verbesserung des Vermögensgegenstandes darstellt.</p> <p>Für Dach und Fenster werden Ergänzungen in die Rahmenabschreibungstabelle aufgenommen.</p>
227	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Können auch Komponentenansätze gebildet werden, wenn ein Teil der Maßnahme bereits im Vorjahr/in Vorjahren als Auszahlung aus Instandhaltungsrückstellungen abgebildet wurde oder sind diese Maßnahmen, wie ursprünglich vorgesehen, auch weiterhin als Instandhaltung zu klassifizieren?	Eine Verbindung von tats. Maßnahmen vor 2019 mit (Teil-)Maßnahmen 2019 ff. nicht möglich.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
228	§ 36 Abs. 2 KomHVO	<p>a) Besondere Komponentenbildungen sind möglich wenn der Wert der Komponente mindestens 5 Prozent des Neubauwertes beträgt. Der Neubauwert ist i.d.R. nicht bekannt, sollte hier der Versicherungswert herangezogen werden?</p> <p>b) Welche Nutzungsdauern können für die diversen Komponenten (Dach, Fassade, Heizung, Sanitär, Elektro, Lüftung, Böden usw.) angesetzt werden? Die AFA-Tabellen müssen dringend zeitnah auch hinsichtlich der Komponenten überarbeitet werden.</p> <p>c) Ist bei der Bildung von Komponenten eine Umbuchung des anteiligen Restbuchwertes dieser Komponente vom Gesamtgebäude auf die Komponente vorzunehmen?</p>	<p>a) Versicherungswert erscheint nicht dienlich, da dieser über verschiedenartige Methoden (z.B. Rückrechnung auf 1914) bestimmt wird und somit keine wertgetreue Darstellung sichergestellt ist. Ggf. individuelle Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung.</p> <p>b) Für Dach und Fenster werden Ergänzungen vorgenommen, i.Ü. muss die ND örtlich festgelegt werden.</p> <p>c) Bei erster Aktivierung VG vor 2019 nicht erforderlich, da Komponente erst bei Maßnahme gebildet wird. Bei Aktivierung in 2019 ff. ist Zuordnung zur Komponente erforderlich.</p>
229	§ 36 Abs. 2 KomHVO	Die Kosten für das neue Dach werden hinzu aktiviert; was ist mit den Abrisskosten?	Abrisskosten sind als Teil der (zuvor aufwandswirksamen Instandhaltungs-)Maßnahme zusammen mit dieser nunmehr aktivierungsfähig. Ausnahme: außergewöhnliche Umstände (z.B. Asbest), dann Betrachtung Einzelfall (ggf. Gutachter).
		<b>Finanzstatistische Fragestellung</b>	
230		Ausweis in der Statistik?	Ausweis in der Statistik ist abhängig von der Ausübung des Wahlrechts
	§ 36 Abs. 3 KomHVO		
231	§ 36 Abs. 3 KomHVO	GWG sofort als Aufwand? Dann Folgeprobleme Statistik	Sofern Wahlrecht ausgeübt wird, sind alle daraus ergebenden Konsequenzen einzubeziehen.
232	§ 36 Abs. 3 KomHVO	Es wird eine Höchstgrenze von 800 € (ohne Umsatzsteuer) für die Beurteilung von geringwertigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Eine definierte Obergrenze ohne Festlegung einer Untergrenze erscheint nicht zielführend.	Es handelt sich hier um eine Obergrenze, eine Definierung einer Untergrenze vor Ort bleibt unbenommen. Es wird auf die Antwort zu Frage 183 verwiesen.
233	§ 36 Abs. 3 KomHVO	Sämtliche investive Auszahlungen laufen in den Saldo aus Investitionstätigkeit, welcher für die Berechnung des Kreditbedarfs herangezogen wird. Wenn nun alle Auszahlungen für GWGs als	Dürfen bei investiver Veranschlagung mit in die investive Kreditplanung einbezogen werden.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu klassifizieren sind, ist eine Investitionskreditaufnahme hierfür ausgeschlossen. Bei entsprechend hohen Auszahlungen für GWGs kann dieses zu einer Unterfinanzierung der Kommune führen bzw. die Aufnahme von Liquiditätskrediten, welche eine hohes Zinsänderungsrisiko haben, notwendig machen.	
234	§ 36 Abs. 3 KomHVO	Welche Kontenklasse ist für die Auszahlungen für GWGs zu wählen?	Konto 7431
235	§ 36 Abs. 3 KomHVO	Für den Fall der Nutzung des Wahlrechts: Können diese Vermögensgegenstände dennoch weiterhin mit pauschalen investiven Förderungen des Landes (bspw. allgemeine Investitionspauschale) gefördert werden? Eine Auszahlung als Auszahlung aus Invest.-tätigkeit ist nicht möglich, vgl. 36 Absatz 3 Satz 2 KomHVO. Die Frage, ob diese Auszahlungen mit Mitteln aus der Invest.-pauschale gefördert werden können, sollte dennoch gestellt werden, zumal die Investitionsbegriffe beim Land und den Kommunen voneinander abweichen.	Es wird auf die Beantwortung der Frage 180 verwiesen.
236	§ 36 Abs. 3 KomHVO	Ist vor dem Hintergrund der Neuregelung auch eine Beibehaltung der bisherigen Praxis (bis 60 € Aufwand, 60 - 410 € Verbuchung als GWG mit investiver Auszahlung) möglich? Die Formulierung lässt offen, ob die gesetzliche Regelung auch eine andere Wertgrenze zulässt.	Grenze ist eine Höchstgrenze, jedoch ist -wenn Wahlrecht ausgeübt wird- der Entscheidung folgend, zu veranschlagen.  Es wird auf die Antwort zu Frage 183 verwiesen.
237	§ 36 Absatz 3 Satz 1, 57 Absatz 1 KomHVO	Gibt es Übergangsregelungen zur Handhabung der Änderung der Wertgrenze für GWG? Könnte auch ausnahmsweise im Zuge der Haushaltsausführung 2019 die Wertgrenze von 410 € beibehalten werden und die Auszahlung als Investitionsauszahlung erfolgen?	Wurde bereits durch Erlass geklärt. Nicht zu beanstanden.
238	§ 36 Abs. 3 KomHVO	Können ab dem Haushaltsjahr 2019 die Aufwendungen für GWG für die Ausstattung der	Es handelt sich um eine Bilanzierungsregel, dies ändert nichts am investiven Charakter eines entsprechenden Vermögensgegenstandes. Die

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		Schulen, die der Auszahlung der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind, über die Schulpauschale nach dem GFG finanziert werden? Bis einschl. 2018 konnten die GWG unmittelbar als Aufwand verbucht werden. Diese Aufwendungen wurden bis dahin auf einem investiven Auszahlungskonto nachgewiesen. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden diese Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und damit nicht mehr der Investitionstätigkeit zugeordnet. Folglich stellt sich die Frage, ob die Aufwendungen für GWG für die Ausstattung von Schulgebäuden ab 2019 aus Mitteln der Schulpauschale (vgl. 17 Absatz 1 GFG 2019) finanziert werden können.	Verwendung der Schulpauschale wäre zulässig, jedoch sind die Regelungen des Erlasses zur Schulpauschale vom 23.05.2013 zu beachten.
	§ 36 Abs. 5 KomHVO		
239	§ 36 Abs. 5 KomHVO	Prüfungsschema Nutzungsdauerverlängerung durch Sachwertrichtlinie anwendbar?	Unter anderem denkbar.
240	§ 36 Abs. 5 KomHVO	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) ist es richtig, dass - wie handelsrechtlich - bei Nichtverwendung des Komponentenansatzes die Nachaktivierung von Maßnahmen zur wesentlichen Verbesserung (siehe Abgrenzung bei GPA) weiter möglich ist?</li> <li>b) Ist es richtig, dass weiterhin alle beitragsfähigen (§ 8 KAG) Maßnahmen an Straßen als wesentliche Verbesserung aktivierungsfähig bleiben (siehe Abgrenzung bei GPA)?</li> <li>c) Muss der Wortlaut "wird [...] durch Erhaltung oder Instandsetzung eines VG [...] eine Verlängerung seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht, ist er neu zu bewerten [...]" dahingehend interpretiert werden, dass dann die Maßnahmen ganz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) BMF-Schreiben vom 18. Juli 2003 weiterhin anwendbar.</li> <li>b) Hinsichtlich einer weiteren Anwendung bestehen keine Bedenken.</li> <li>c) Ja</li> </ul> <p>Im Übrigen wird auf separate Ausführungen des MHKBG zu § 36 Abs. 5 verwiesen. (siehe Erlass vom 28.06.2019 und Hinweise hierzu)</p>

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		oder teilweise als Herstellungskosten zu behandeln sind?	
241	§ 36 Abs. 5 KomHVO	<p>a) Ist hier im Gegensatz zum Abs.2 eine konsumtive Darstellung (Erhaltung/Instandsetzung) gemeint, mit der Folge, dass durch die Neubewertung Ertrag entsteht?</p> <p>b) Wie bestimmt sich und wer bestimmt die Restnutzungsdauer?</p>	<p>a) Nein, investive Buchung</p> <p>b) Festlegung vor Ort</p>
246	§ 36 Abs. 5 KomHVO	<p>Wirklichkeitsprinzip: Ist es vor dem Hintergrund der neuen Regelung zulässig, künftig bei aktivierbaren Erhaltungsaufwendungen den Wert der Anlage auch über den Wert der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten festzulegen?</p>	<p>Es wird auf veröffentlichten Erlass verwiesen. Dies kann auch dazu führen, dass der Buchwert des VGs bei Anwendung von § 36 Abs. 2 und 5 KomHVO letztlich über ursprünglichen AK/HK liegt.</p>
	§ 37 KomHVO		
247	§ 37 KomHVO	Wie wird mit Veränderungen bei der Rückstellung auf Grund von neuen Heubeck-Richttafeln umgegangen? Ist eine Verteilung über mehrere Jahre zulässig?	Die Umstellung auf die neuen Heubeck-Richttafeln werden ins pflichtgemäße Ermessen gestellt. Hinsichtlich der Verteilung auf mehrere Jahre, ist eine analoge Anwendung des § 37 Abs. 2 KomHVO denkbar.
248	§ 37 Abs. 1 S. 9 sowie S. 5 – 8 KomHVO	<p>a) Ermöglicht die Regelung nach Satz 9 eine im Vergleich zu Satz 5 - 7 neue Variante zur Ermittlung des Barwertes für Beihilferückstellungen?</p> <p>b) Wenn ja, sind dann die Beihilfeleistungen für aktive Beamtinnen und Beamte sowie pensionierte Beamtinnen und Beamte für die Ermittlung heranzuziehen oder weiterhin nur die Beihilfeleistungen für den in Pension befindlichen Personenkreis?</p> <p>c) Oder wird hier lediglich eine alternative Berechnung des Durchschnitts der Leistungen gem. S. 6 anstatt der letzten 3 Jahre (S. 7) der letzten 5 Jahre ermöglicht?</p>	<p>a) Ja</p> <p>b) weiterhin nur Beihilfeleistungen für den in Pension befindlichen Personenkreis</p> <p>c) Nein, Satz 9 ermöglicht eine alternative eigenständige Barwertermittlung (=Ergebnis), keine alternative Ermittlung des Durchschnittsprozentsatzes nach Satz 5.</p> <p>d) Auf Grund des Wortlautes „des vorgenannten Zeitraumes“ ist es bei der hier vorzunehmenden Barwertermittlung (=Abzinsung) möglich, den Durchschnitt der Leistungen der vergangenen 3 Jahre zu Grunde zu legen. Dabei ist dieser Durchschnitt jedes Jahr neu zu ermitteln. Dies resultiert aus der Formulierung des § 37 Abs. 1 Satz 9 KomHVO, bei der sich der „vorgenannte Zeitraum“ auf den Referenzzeitraum zur Durchschnittsberechnung nach Satz 7, nicht jedoch auf den Zeitpunkt der Anpassung des Durchschnitts nach Satz 8 bezieht. Darüber hinaus werden durch die jährliche</p>

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		d) Folgt man der wörtlichen Auslegung des § 37 Abs. 1 S. 9, so erfolgt alternativ keine Barwertermittlung der Beihilferückstellung anhand eines prozentualen Anteils an der Pensionsrückstellung mehr. Maßgeblich für die Bilanzierung / Rückstellung wäre nur noch ein Durchschnitt der Beihilfeaufwendungen der letzten 5 Jahre."	Anpassung des Durchschnitts, steigende Krankheitskosten vorausgesetzt, die dadurch bedingten aufwandswirksamen Zuführungen zur Rückstellung gleichmäßiger auf die Haushaltsjahre verteilt und das Risiko größerer einmaliger Zuführungsverpflichtungen verringert. Bei der Ermittlung der Leistungen der vergangenen drei Jahre zwecks Durchschnittsberechnung ist es nicht zu beanstanden, wenn nicht zwischen Leistungen an Ruhegehaltsempfänger/innen und Leistungen an Hinterbliebene differenziert wird und beide Leistungen gleichermaßen in die Ermittlung eingehen. Der so ermittelte Durchschnittswert findet als konstanter Betrag („konstante Rente“) Eingang in die Barwertermittlung, die dann - wie üblich - unter Berücksichtigung der individuellen Parameter (z.B. Altersgrenze für den Eintritt in die Versorgung, Lebenserwartung) erfolgt. Ist auf Grund der Beschaffenheit bzw. der Zusammensetzung des Bestandes an Versorgungsempfängerinnen/-empfängern im jeweiligen Einzelfall die Durchschnittswertermittlung gem. § 37 Abs. 1 Satz 9 KomHVO nicht möglich, so kann das Wahlrecht hierzu folglich nicht in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt, wenn die auf der Grundlage dieses Durchschnittswertes ermittelte Beihilferückstellung offensichtlich ein nichtzutreffendes Bild der Schuldenlage vermittelt. Die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen in angemessener Höhe nach § 88 Abs. 1 GO NRW gilt auch unter Berücksichtigung der neu eingeführten Durchschnittswertermittlung unverändert fort. Die zur Rückstellungsbildung gewählte Ermittlungsart muss ein zutreffendes Bild des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages vermitteln. (Auf die Antwort zu Frage 249 wird verwiesen.)
249	§ 37 KomHVO	Wann darf eine Kommune von dem Wahlrecht Gebrauch machen? Die bisherigen Kommentierungen (GPA-Kommentar) verneint die Inanspruchnahme des Wahlrechts zur pauschalen Bildung der Beihilferückstellung, wenn Kommunen z.B. Mitglied einer Versorgungskasse sind und Berechnungen nach Kopfschadenprofilen vorliegen. Eine Vereinfachung des Verfahrens sei dann nicht gegeben. Nach welchen Kriterien darf das neue	Aufgrund der zusätzlichen Alternative wird eine aktuelle Neubetrachtung für zulässig gehalten. Es wird empfohlen, die Betrachtung an den Informationen auszurichten, die eine größtmögliche Nähe zur Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendem Bild der Schuldenlage bietet (ggf. Kopfschadenprofil). Eine Fokussierung auf lfd. Aufwandsminimierung bzw. Auflösung bereits gebildeter Rückstellung ist zu vermeiden.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		Wahlrecht zur Anwendung gelangen? Kommentierung fehlt	
250	§ 37 Abs. 2 KomHVO	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hat die ratierliche Aufteilung zwangsweise gleichmäßig zu erfolgen?</li> <li>b) Wie soll eine ratierliche Zuführung über 3 Jahre in den auf das Jahr der Anpassung folgenden Haushaltsjahren in der Planung abgebildet werden, wenn ein solcher Betrag erst festgestellt wird, wenn das erste dieser Haushaltsjahre bereits läuft?</li> <li>c) Darf ein Prognosewert für den Betrag nach Abs. 2 in der Planung angesetzt werden oder muss sich dieser aus dem letzten Heubeck-Gutachten ergeben?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Nein, aber gleiche Verteilung wird empfohlen. Die gewählte Aufteilung ist im nächsten Vorbericht des Haushaltes <u>und</u> im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern.</li> <li>b) Eine ratierliche Aufteilung wäre in der Ergebnisrechnung über drei Jahre möglich. Sollte ein solcher Betrag zum 31.12.2019 festgestellt werden, könnte dieser auf die Planungen 2020,2021 und 2022 verteilt werden, sollte die Planung 2020 nicht mehr erreichbar sein, ist die Rate ausschließlich in der Ergebnisrechnung 2020 zu verbuchen. Die Regelungen des Erlasses des seinerzeitigen MIK vom 17.12.2012 sind zudem weiterhin anzuwenden.</li> <li>c) Planung obliegt der Kommune eigenverantwortlich. Jedoch ist sicherzustellen, dass nur der auf der allgemeinen Besoldungsanpassung beruhende Sondereffekt zurückgestellt wird.</li> </ul> <p>Haushaltsplanungen sind auch weiterhin unter der Berücksichtigung von Orientierungsdaten und auf Erfahrung beruhenden Prognosen vorzunehmen.</p>
251	§ 37 Abs. 4 KomHVO	Auflösung Instandhaltungsrückstellung in Zusammenhang mit § 36 Abs. 2 u. 5 KomHVO bereits in 2018?	Auflösung erst nach Durchführung der (nunmehr aktivierungsfähigen) Maßnahmen.
252	§ 37 Abs. 5 KomHVO	Wie ist der Rückstellungsbetrag zu berechnen?	<p>Bei der Berechnung des Rückstellungsbetrages können die Umlagegrundlage des lfd. Jahres um die Auswirkungen (§§ 9 und 23 GFG) der als ungewöhnlich hoch eingeschätzten Steuereinzahlungen angepasst werden.</p> <p>Hiervon wird grundsätzlich mit dem Hebesatz des künftigen bzw. der künftigen Haushaltsjahre(s) (ggf. aus Haushalt, Benehmensherstellung oder mittelfristiger Planung des Umlageverbandes) die nunmehr erhöhte Umlage ermittelt. Die Differenz zur mittels der Umlagegrundlagen ohne die v.g. Steuereinzahlung errechneten Umlage könnte als Basis für Rückstellungen (=Aufwand) im Sinne von § 37 Abs. 5 S. 3 KomHVO dienen. Hierbei handelt es sich um eine Näherungsrechnung, die den (ggf. auch überregional bedingten) umlageimmanenten Unsicherheiten unterliegt. Es ist auf die eigene Umlagegrundlage abzustellen. Bei der</p>

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
			Bildung (Hebesatz) und Auflösung der Rückstellungen ist die Systematik der Referenzperioden des GFG zu berücksichtigen (Auswirkung und somit Auflösung im Jahr der erhöhten Umlagebelastung).
253	§ 37 Abs. 5 KomHVO	Was ist eine ungewöhnlich hohe Steuereinzahlung?	Die Feststellung der Ungewöhnlichkeit ist vor Ort unter Einbeziehung allg. Erfahrungen aus der Vergangenheit und individueller Erkenntnisse zu entscheiden. Die Abstimmung auf Einzahlungen beruht auf den Systematiken zur Bildung von Umlagegrundlagen, die auf Einzahlungen abstellen. Somit ist es sinnvoll, Abweichungen bei den geplanten Einzahlungen zu betrachten.
254	§ 37 Abs. 5 KomHVO	Handelt es sich hier um eine „kann“ Vorschrift?	Ja
255	§ 37 Abs. 5 KomHVO	Was ist mit abundanten Kommunen?	Abundanz hat keine Auswirkung auf Anwendung § 37 Abs. 5 S. 3 KomHVO
256	§ 37 Abs. 5 Satz 3 KomHVO	Wann ist man zur Bildung der Rückstellung berechtigt?	Wenn ungewöhnlich hohe Steuereinzahlungen vorliegen. Die Bewertung des Merkmals „ungewöhnlich hoch“ sowie die Entscheidung, ob eine Rückstellung („kann“) erfolgt, obliegt der Kommune.
257	§ 37 Abs. 5 S. 3 KomHVO	Ist es korrekt, dass nach der Neuregelung Rückstellungen für <b>zukünftige</b> Zahlungsverpflichtungen aus steuerkraftabhängigen Umlagen gebildet werden können?	Ja, aber nur die in § 37 Abs.5 S. 3 benannten; die Aufzählung ist abschließend.
258	§ 37 Abs. 5 S. 3 KomHVO	Wie steht § 88 Abs. 1 GO im Verhältnis zu § 37 Abs. 5 KomHVO, z.B. bei einer absehbaren Erhöhung der Kreisumlage? Ist die KomHVO hier abschließend oder sind hierzu noch weitere Erlasse zu erwarten?	§ 37 Abs.5 konkretisiert § 88 Abs. 1 GO; die Aufzählung in § 37 Abs. 5 ist abschließend.
259	§ 37 Abs. 5 S. 3 KomHVO	Wann ist von einer erhöhten Heranziehung zu Umlagen nach § 22 Landschaftsverbandsordnung auszugehen? In den letzten Jahren ist die Umlagegrundlage für die Heranziehung zur Landschaftsumlage regelmäßig gestiegen. Ist bei jeder Steigerung der Umlagegrundlage oder erst ab einem bestimmten, näher bezeichnenden Prozentsatz von einer erhöhten Heranziehung auszugehen?	Nur bei einer ungewöhnlich hohen Steuereinzahlung bei Kommunen, die letztlich auch in die Umlagegrundlage zur Berechnung der Landschaftsumlage einfließen. Die Frage der ungewöhnlichen Höhe ist von der Kommune selbst zu beurteilen. Ebenso ist mit der „kann“-Entscheidung zu verfahren.  Für Kreise siehe Antwort zu Frage 260.
260	§ 37 Abs. 5 S. 3 KomHVO	Ist es zutreffend, dass dies für Kreise mangels eigener Steuereinzahlungen nicht relevant werden kann? Die Gesetzesbegründung zu § 88 GO lässt andere Schlüsse zu, auch in	Diese Möglichkeit der Rückstellungsbildung ist für Kreise nicht eröffnet.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		Fortbildungsveranstaltungen wird eine andere Meinung vertreten. Es wäre aus hiesiger Sicht vollkommen richtig, dass dies für Kreise nicht relevant ist. Ein Risiko aufgrund hoher steuerabhängiger Einzahlungen besteht wegen des Gleichklangs der Referenzperiode Kreisumlage/Landschaftsumlage nicht.	
261	§ 37 Abs. 6 KomHVO	§ 36 Abs. 5 GemHVO a.F. wurde unverändert übernommen aber in § 88 Abs. 1 GO n.F. nicht "oder auslaufenden Verfahren" aus § 88 a.F.; daher unklar ob weiterhin sog. Prozesskostenrückstellungen zulässig ist. -sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird .... " - erfolgt noch eine %-Konkretisierung ?	Prozesskostenrückstellungen sind weiterhin zu bilden. Die Formulierung „sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig ist“ entspricht der alten Gesetzeslage; keine Konkretisierung beabsichtigt.
262	§ 37 Abs. 6 KomHVO	In der untergesetzlichen Norm der KomHVO sind die "laufenden Verfahren" weiterhin genannt, in § 88 GO sind die "laufenden Verfahren" entfallen.	Keine inhaltliche Änderung.
	<b>§ 38 KomHVO</b>		
263	§ 38 KomHVO	Der Jahresabschluss ist bis zum 31.03. aufzustellen, die Entscheidung über den Verzicht auf einen Gesamtabchluss kann bis zum 30.09. getroffen werden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses kann die Kommune ggf. noch nicht wissen, ob sie überhaupt auf den Gesamtabchluss verzichten kann. Muss der Anhang dann nachträglich ergänzt und ggf. neu geprüft werden?	In Verwaltung und Politik dürfte grds. absehbar sein, ob Befreiung möglich ist. Entsprechend sollte bei der Aufstellung des JA verfahren werden. (Rückblick auf Vorjahr bei wesentlich unveränderten Gegebenheiten kann erfolgen).
264	§ 38 KomHVO	Wie ist mit den terminlichen Widersprüchlichkeiten umzugehen? Ggf. liegen auch die Abschlüsse der verselbständigte Aufgabenbereich bis Ende März noch nicht vor (zumindest nicht in geprüfter Fassung). Soll dann auf vorläufige Zahlen zurückgegriffen werden?	Es ist auf aktuellsten Zahlen zurückzugreifen, die ggf. auch vorläufig sein können.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
265	§ 38 KomHVO	Genügt im Anhang zum JA eine GuV der vollkonsolidierungspf. Gesellschaft § 38 Abs. 2 KomHVO	Es sind die Beziehungen des Kernhaushaltes mit den Beteiligungen aufzunehmen.
	§ 41 KomHVO		
266	§ 41 Abs. 2 KomHVO	Ist-Zahlen zu Leistungsmengen? Beibehaltung Ziele und Kennzahlen?	Es wird auf die Beantwortung von § 4 KomHVO und § 12 GemHVO verwiesen.
	§ 45 KomHVO		
268	§ 45 KomHVO	Nach welchen Vorschriften (KomHVO NRW oder GemHVO NRW) ist der Anhang zum Jahresabschluss 2018 aufzustellen?	GemHVO, da materielle Vorschrift i.S.d. Erlasses vom 15.02.2019.
269	§ 45 KomHVO	Wie soll der Eigenkapitalspiegel aufgebaut sein?	Muster wird zur Verfügung gestellt.
270	§ 45 Abs. 2 Nr. 10 KomHVO	Angaben zu Beteiligungen: Wenn die Kommune einen Beteiligungsbericht vorlegt, was bisher jede tun muss, sind die unter Nr. 10 genannten Anhangangaben bereits heute Pflichtbestandteil. Genügt ein Verweis auf den Beteiligungsbericht? Der Beteiligungsbericht wird nach einem Muster aufzustellen sein. Der Beteiligungsbericht ist Anlage zum Jahresabschluss, wenn kein Gesamtabchluss erstellt wird. Warum müssen dann die gleichen Angaben an verschiedenen Stellen wiederholt werden? Die Werke werden unnötig aufgebläht und führen zu mehr Personalaufwand, bei welchem zusätzlichen Nutzen? Reicht kein Verweis auf den Beteiligungsbericht?	Angaben nach § 45 Abs. 2 Nr. 10 KomHVO sind verpflichtend; Darstellungsform liegt im Ermessen der Kommune.  Sofern ein aktueller Beteiligungsbericht mit den erforderlichen Inhalten zeitgleich vorliegt, so kann ein Verweis hierauf erfolgen. Andernfalls sind die erforderlichen Angaben vorzunehmen. Dritten wäre der v.g. Beteiligungsbericht ebenfalls zugänglich zu machen bzw. mit zu übersenden.  Alternativ ließe sich ggf. eine (im Wesentlichen jährlich wiederkehrende) tabellarische Darstellung andeuten.
271	§ 45 KomHVO	Was passiert, wenn kein Gleichstellungsplan (GP) existiert?	Es sind verschiedene Konstellationen denkbar: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinde hat keinen GP &gt; muss in Anhang angegeben werden &gt; Rat wird mit rechtswidrigem Zustand befasst</li> <li>- Gemeinde hat keinen GP, wird in Anhang nicht vermerkt &gt; Prüfer muss das feststellen &gt; Rat wird mit rechtswidrigen Zustand befasst</li> <li>- GP ist abgelaufen &gt; letztlich wie im 1. und 2. Beispiel &gt; Rat wird mit rechtswidrigem Zustand befasst</li> <li>- Es gibt einen gültigen GP und dies wird angegeben &gt; dem Recht ist genüge getan.</li> </ul> Die Gemeinde ist zu Angaben im Anhang verpflichtet, die Rechnungsprüfung hat bei fehlenden Angaben im Anhang sowie bei fehlendem bzw. nicht mehr gültigem Gleichstellungsplan diesen

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
			Rechtsverstoß im Rahmen des Prüfberichtes des Jahresabschlusses zu monieren. Im Weiteren ist auch ein entsprechender Hinweis durch die Kommunalaufsicht möglich.
272	§ 45 KomHVO	Eigenkapitalspiegel nach dem derzeit gültigen Muster für den Haushaltsplan oder nach einem neuen Muster?	Neues Muster wird zur Verfügung gestellt.
273	§ 45 Abs. 3 KomHVO	Wird es ein Muster für die Übersicht der Ermächtigungsübertragung geben?	Nein, nicht beabsichtigt.
	§ 46 KomHVO		
274	§ 46 (2) 1	§ 46 regelt den Aufbau des Anlagespiegels. Abs. 2 beginnt allerdings mit "Im Anhang ist die Entwicklung [...] darzustellen". Ist es richtig, dass es sich dabei um einen Formulierungsfehler handelt und eigentlich "Im Anlagespiegel..." gemeint war?	Die Norm entspricht der HGB-Regelung. Die praktische Ausgestaltung der Darlegung erfolgt im Anlagespiegel. Erforderliche Erläuterungen erfolgen im Anhang.
275	§ 46 KomHVO	Muster für Anlagespiegel um Spalte Fremdkapitalzinsen zu erweitern	Im Rahmen der AG wurde aus dem kommunalen Teilnehmerkreis gegen diese Darstellung votiert.
	§ 49 KomHVO		
276	§ 49 KomHVO	Anwendungshilfe, Ziele und Kennzahlen	Es wird auf den Erlass zum Wegfall von § 12 GemHVO verwiesen.
	§ 50 KomHVO		
278	§ 50 I Nr- 4 und Nr. 5 KomHVO	Hier ist vorgesehen, dass zum Gesamtabchluss nunmehr auch eine Kapitalflussrechnung und ein Eigenkapitalspiegel beizufügen ist. Ab welchem Gesamtabchluss findet diese Regelung Anwendung? Vorschlag: erst ab dem Gesamtabchluss für 2019, da die Befreiungsregelungen auch erst dann greifen und die neuen Regelungen für die Einzelabschlüsse 2019 gelten	Dem Vorschlag wird gefolgt.
279	§ 50 Abs. 3 i.V.m. §§ 33, 36 Abs. 2, 5 KomHVO NRW	Nach § 50 Abs. 3 KomHVO NRW sind die §§ 33 bis 39, 42 bis 44 und 48 KomHVO NRW auch auf den Gesamtabchluss anzuwenden. Ungeachtet der Schwierigkeiten, die in Bezug auf das in § 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW normierte Wirklichkeitsprinzip, den in § 36 Abs. 2 KomHVO NRW geregelten Komponentenansatzes sowie die nach § 36 Abs. 5 KomHVO NRW durchzuführende Neubewertung von	Vgl. Antwort zu § 116 Abs. 4 GO

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		<p>Vermögensgegenständen des Anlagevermögens oder einer Komponente derselben nach Erhaltungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen bereits bei der Aufstellung des kommunalen Jahresabschlusses bestehen, vervielfachen diese Regelungen den Erstellungsaufwand des Gesamtabchlusses. Für die im Rahmen der Aufstellung der Kommunalbilanz II notwendige Anpassung der Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften der ganz überwiegend handelsrechtlichen Einzelabschlüsse der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche an das Kommunalhaushaltsrecht wurden vom NKF-Modellprojekt Gesamtabchluss des Landes Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit Handlungsempfehlungen zu rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen erarbeitet, die bei der Aufstellung von Gesamtab schlüssen ganz überwiegend Berücksichtigung fanden. Insbesondere durch den vom Modellprojekt empfohlenen Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden konnte der Aufbau einer separaten Anlagenbuchhaltung für NKF-Zwecke bei den vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereichen bisher vermieden werden. Eine solche wäre nun aber Voraussetzung zur Anpassung von HGB-Wertansätzen an das kommunalhaushaltsrechtliche Wirklichkeitsprinzip, den Komponentenansatz sowie die Neubewertung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nach Erhaltungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen. Vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung wäre der Verzicht auf eine Vereinheitlichung daher wünschenswert.</p>	

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
280	§ 50 Abs.4 KomHVO	Im genannten § wird Bezug genommen auf das HGB in seiner geänderten Fassung vom 23.06.2017. Welche Änderungen sind hiermit verbunden?	Die Anwendung der genannten HGB-Regelungen sind sicherzustellen.
	§ 52 KomHVO		
281	§ 52 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 53 KomHVO NRW	<p>a) Nach § 52 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 53 KomHVO NRW muss der Gesamtabschluss zu sämtlichen verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form Angaben und Erläuterungen zu den Beteiligungsverhältnissen, den Zielen der Beteiligung sowie der Erfüllung des öffentlichen Zwecks enthalten. Diese Formulierung lässt offen, <b>an welcher Stelle</b> des Gesamtabschlusses diese Angaben künftig aufzunehmen sind. Fraglich ist, ob aus der Ergänzung dieser Verpflichtung innerhalb des Absatzes 1 des § 52 KomHVO NRW geschlossen werden soll, dass der Gesamtlagebericht, der über den Gesamtabschluss hinaus zu erstellen ist, diese Angaben umfassen soll. Eine Klarstellung wäre diesbezüglich wünschenswert.</p> <p>b) Können diese Angaben auch durch Verweis auf dem Rat vorliegende oder bereits vorgelegte Unterlagen erfolgen?</p> <p>c) Beinhaltet die Vorgabe des Einbezugs „sämtlicher vAbs“ alle kommunalen Beteiligungen (auch über die vollzukonsolidierenden vAbs hinaus) oder ist die Anwendung des § 116b GO mit der daraus folgenden Beschränkung auf die</p>	<p>a) Entsprechend der Gesetzessystematik sind diese Angaben in dem Lagebericht vorzunehmen, dies schließt jedoch ausführliche Erläuterungen im Gesamtanhang nicht aus.</p> <p>b) Sofern Unterlagen mit den erforderlichen Inhalten bereits vorgelegen haben oder zeitgleich vorgelegt werden, so kann ein Verweis hierauf erfolgen. Andernfalls sind die erforderlichen Angaben vorzunehmen. Dritten wären die v.g. Unterlagen ebenfalls zugänglich zu machen bzw. mit zu übersenden.</p> <p>Alternativ ließe sich ggf. eine (im Wesentlichen jährlich wiederkehrende) tabellarische Darstellung andenken.</p> <p>c) Die Regelung bezieht sich auf „alle vAb“ (d.h. auch die etwa infolge der Anwendung von § 116b GO nicht in den Gesamtabschluss eingezogenen vAb), da nun der der Beteiligungsbericht bei Aufstellung eines Gesamtabschlusses entfällt und ansonsten die nicht vollkonsolidierungspflichtigen vAb in solchen Fällen nicht mehr behandelt würden.</p>

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		vAbs von nicht untergeordneter Bedeutung zulässig?	
	§ 53 KomHVO		
282	§ 53 KomHVO	<p>Beteiligungsbericht auch für Kommunen, die einen Gesamtabschluss aufstellen? Wie Darstellung und Inhalt?</p> <p>§ 52 Abs. 1 letzter Satz verweist auf § 53. Es ist zu folgern, dass Kommunen, die keinen Gesamtabschluss erstellen, die Elemente des Beteiligungsberichts in den Gesamtanhang und -lagebericht integrieren.</p> <p>Warum müssen Kommunen, die keinen Gesamtabschluss erstellen dann im Anhang zum Jahresabschluss und Beteiligungsbericht doppelte, sich entsprechende Angaben tätigen? Die einen sollen ökonomisch arbeiten und die anderen verrichten die gleiche Arbeit an zwei Stellen? Welcher Sinn/ welche Intention steht hier hinter?</p>	Gemeinden die einen Gesamtabschluss erstellen, müssen einen Beteiligungsbericht nicht aufstellen. Auf die Angabenerfordernisse im Gesamtlagebericht, Gesamtanhang des § 52 Abs. 1 S. 6 wird hingewiesen.
283	§ 53 KomHVO	Ist eine Kommune zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes verpflichtet, wenn freiwillig ein Gesamtabschluss erstellt?	Sofern von der Befreiung nach § 116a bewusst kein Gebrauch gemacht wird, bleibt die Verpflichtung nach § 116 (freiwillig) bestehen. Damit ist die Vorschrift des § 117 Abs. 1 S. 1 nicht einschlägig.
284	§ 53 KomHVO	Die Inhalte sowie der Umfang der Vorgaben des § 53 KomHVO i.V.m. § 117 GO NRW wurden erheblich gekürzt und auf die Einführung eines verbindlichen Musters verwiesen. Dabei ist auffallend, dass die drei aufgezählten Inhalte in § 53 KomHVO den "alten" ersten drei Vorgaben von bisher insgesamt acht aus § 52 GemHVO entsprechen. Gleichzeitig ist diese Aufzählung in der neuen KomHVO nur teilweise deckungsgleich mit der Aufzählung in § 117 GO NRW. Daher stellt sich die Frage, ob die Vorgaben aus § 53 KomHVO ergänzend zu verstehen sind und wie die teilweise Deckungsgleichheit der Aufzählung in der GO NRW zu verstehen ist? Ist damit eine Kürzung der bisherigen Inhalte im Beteiligungsbericht vorgesehen	Muster wird erstellt, Inhalte von §117 GO sind vorrangig.

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		oder enthält das Muster weitere inhaltliche Vorgaben, die mit dem bisherigen § 52 GemHVO vergleichbar sind?	
	<b>§ 56 KomHVO</b>		
285	56 Abs. 6 Satz 2 KomHVO	Der Verweis auf § 116 Abs. 3 bezieht sich auf die alte Fassung der GO. Der Verweis muss auf § 116b GO NRW erfolgen.	Anpassung vermerkt.
	<b>KrO</b>		
286	§ 53 KRO	Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses für die Jahresabschlussprüfung auf KREISEBENE ergibt sich nicht (mehr) aus § 101 GO. Auf 59 Absatz 3 GO, der dies regelt, verweist die Vorschrift des 53 KrO NRW hingegen nicht.	Problem bekannt, Anpassung vermerkt.
287	§ 55 Abs. 2 KrO	<p>Was ist im Einzelnen bei der Durchführung der öffentlichen Anhörung zu beachten?</p> <p>In der Landtagsdrucksache 17/3570 zum 2. NKFVG stehen auf Seite 107 u. a. folgende Ausführungen:</p> <p>"Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage wird § 55 Absatz 2 Satz 2 ausgebaut:</p> <p>"Den Gemeinden ist vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Damit wird das Recht der kreisangehörigen Gemeinden, sich zur Festsetzung der Kreisumlage vor Beschlussfassung durch die Mitglieder des Kreistages zu äußern, gestärkt."</p> <p>Zur Vermeidung eines Form- und Verfahrensfehlers wären u. a. folgende Fragen zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann die öffentliche Anhörung auch im Finanzausschuss oder Kreisausschuss erfolgen?</li> <li>• Welche Rechtsfolgen hat ein Verstoß gegen die Vorschrift, dass den Gemeinden vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die öffentliche Anhörung kann auch vor dem Kreisausschuss oder dem Finanzausschuss erfolgen.</li> <li>• Findet die Beteiligung der Gemeinden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im vorgeschriebenen Verfahren statt, ist die Haushaltssatzung des Kreises nichtig. Allerdings kann der Verfahrensmangel nach Ablauf der Jahresfrist des § 5 Abs. 6 KrO NRW nicht mehr geltend gemacht werden (vgl. Klieve in Held/Winkel/Wansleben, § 55 KrO, 4). Auch insoweit hat sich die Rechtslage durch die Neufassung des § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW nicht verändert.</li> <li>• Nach § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW liegen dem Kreistag die im Rahmen der Benehmensherstellung erfolgten Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden vor der öffentlichen Anhörung vor. Ob sich eine Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Anhörung auf ihre zuvor abgegebene Stellungnahme bezieht oder ergänzend weitere Aspekte vorträgt, bleibt ihr überlassen.</li> <li>• Ja.</li> <li>• § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW sieht keine entsprechende Informationspflicht vor. Allerdings kann eine solche Verfahrensweise aus Gründen der Transparenz sinnvoll sein.</li> </ul>

	<b>§</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
		<p>öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben ist?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind bei der öffentlichen Anhörung die vorab eingereichten Stellungnahmen der Kommunen zu berücksichtigen bzw. einzubeziehen?</li> <li>• Sind die Kommunen künftig gesondert darauf hinzuweisen, dass von der Anhörung Gebrauch gemacht werden kann?</li> <li>• Müssen übrige kreisangehörige Kommunen informiert werden, wenn eine Kommune angehört werden möchte?</li> </ul>	
288	Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse, Erlass des MHKBG v. 15.02.2019, Ziffer 2, 2. Absatz	Dürfen Kommunen, die noch keinen GA 2011 angezeigt haben, die Entwürfe einiger, aber nicht aller (2011 bis 2017) Jahre dem Rat zur Kenntnis zuleiten, bevor der GA 2018 festgestellt wird ? Muss bei der Zuleitung einzelner Entwürfe am Ende nicht immer deren Feststellung stehen?	Entwürfe von Gesamtabchlüssen, die nicht mit dem Gesamtabchluss 2018 gem. dem Beschleunigungsgesetz eingebracht werden, haben jeweils das vollständige Verfahren zu durchlaufen.